

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DES REFERATES STADTBIBLIOTHEK

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen des Referates Stadtbibliothek eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 07.03.2024 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 22.02.2024, Zl. MagIbk/62945/KA-PR/1, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist u.a. gemäß § 74 Abs. 2 lit. a IStR beauftragt, die Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen. Nach § 74a Abs. 2. kann sich die Prüfung dabei auf die gesamte Gebarung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken. In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages und in Anlehnung an § 74c IStR hat die Kontrollabteilung in der MA V, Amt für Kultur, eine stichprobenartige Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Referates Stadtbibliothek vorgenommen.

Diese Einschau konzentrierte sich im Sinne des § 74a Abs. 1 auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung.

Prüfungsschwerpunkte

Die Schwerpunkte der stichprobenhaft durchgeführten Prüfung wurden von der Kontrollabteilung dabei vorrangig auf

- die Darstellung des Referates Stadtbibliothek im städtischen Rechnungsabschluss,
- das Personalmanagement sowie
- statistische Daten und Fallzahlen

gelegt.

Prüfungszeitraum

Prüfungsrelevant waren grundsätzlich die Haushaltsjahre 2020 bis 2022, wobei zu Vergleichszwecken teilweise auch auf Fakten aus Vorjahren Bezug genommen worden ist. Zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung war der Rechnungsabschluss der Stadt Innsbruck für das Jahr 2023 noch nicht abgeschlossen. Aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe wurden punktuell auch Daten des aktuellen Jahres 2023 verwendet.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Anhörungsverfahren

Das in § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Vorbemerkungen

2.1 Prüfung aus dem Jahr 2019

Übersiedlung Stadtbibliothek – Prüfung aus 2019

Die zeitlich vorgesehen letzte Prüfung im Zusammenhang mit der Stadtbibliothek wurde aufgrund eines Prüfauftrages gem. einem Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2018 durchgeführt. Der entsprechende Bericht der Kontrollabteilung (KA-03529/2019) über die Prüfung von Teilbereichen der Rechtsgeschäfte bezüglich des Ankaufs und der Vermietung von Flächen im Zusammenhang mit der Stadtbibliothek wurde im Gemeinderat vom 27.09.2019 abgehandelt.

Im Rahmen der „Übersiedlung der Stadtbibliothek“ wurden die städtischen Gremien befasst. In einer Amtsvorlage (V-KU 3045/2015) der zuständigen Abteilungsleitung wurde u.a. festgehalten, dass die Flächen bzw. Räumlichkeiten für die Stadtbücherei nicht mehr ausreichen und auch den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen. Die entsprechende Amtsvorlage wurde im Stadtsenat vom 21.07.2015 behandelt.

Der nunmehrige Standort der Stadtbibliothek in der Amraser Straße 2 ist im Eigentum der IIG KG. Im oben erwähnten seinerzeitigen Bericht aus dem Jahr 2019 wurde dabei der Ankauf der IIG KG (von drei Tops) sowie u.a. die anschließende Vermietung des größten Tops an die Stadt Innsbruck dargestellt.

Unter anderem ist aufgezeigt worden (und blieb bis zum Prüfungszeitpunkt unverändert), dass die Stadtbibliothek vom städtischen Referat Stadtbibliothek betrieben wurde bzw. wird, welches als Betrieb gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 2 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz 1988 geführt wurde bzw. wird, und somit zum Vorsteuerabzug berechtigt(e).

2.2 Bedarfsbegründung Stadtbibliothek

Bedarfsbegründung und Bibliothekskonzept als Beilage zum Beschluss des Stadtsenates vom 21.07.2015

Der Stadtsenat fasste in seiner Sitzung vom 21.07.2015 einen Grundsatzbeschluss im Zusammenhang mit dem damaligen „Projekt Stadtbücherei, Stadtmodell und Gründerzentrum im p2 (Pema II-Turm)“. Dieser Beschlussfassung lag ein Projektbericht der IISG vom 14.07.2015 zugrunde, welchem als Beilagen unter anderem eine „Bedarfsbegründung Stadtbücherei“ und ein „Bibliothekskonzept“ beigelegt waren.

Zielstandards für Öffentliche Büchereien

Die Bedarfsbegründung verwies auf österreichweit einheitliche Zielstandards für Öffentliche Büchereien. Das damalige Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) legte diese im Jahr 2010 gemeinsam mit dem Büchereiverband Österreichs (BVÖ) fest.

Die Standards definieren Zielgrößen hinsichtlich der Themenfelder Medienbestand, Aktualität des Medienbestandes, Raumgröße, Öffnungszeiten, technische Ausstattung, Personalausstattung und Fortbildung der Bediensteten. Dies in Abhängigkeit der jeweiligen Ortsgröße bzw. Einwohnerzahl.

Erfüllungsgrade der Stadtbibliotheken

Die „Bedarfsbegründung Stadtbücherei“ dokumentierte damals anhand von berechneten Erfüllungsgraden in %, dass die Zielstandards in Österreich von keiner Stadtbibliothek (Bibliotheken in den Landeshauptstädten) erreicht werden konnten. Die Stadtbücherei Innsbruck war mit einem angegebenen Erfüllungsgrad von 45,5 % Schlusslicht aller Landeshauptstädte. Dies nach Klagenfurt (48,6 %), Graz (62,8 %), Eisenstadt (65,8 %), St. Pölten (66,6 %), Bregenz (78,9 %), Wien (79,8 %) und Linz (80,2 %). Spitzenreiter war seinerzeit die Landeshauptstadt Salzburg mit einem angegebenen Ziel-Erfüllungsgrad von 84,7 %.

Stadtbücherei am alten Standort begrenzt

Zugleich war in der Bedarfsbegründung vermerkt, dass die Stadtbücherei am damaligen Standort Colingasse räumlich, konzeptionell und personell an ihre Grenzen stieß. Eine Bibliotheksfläche von 570 m² im Kundenbereich ließ einen maximalen Medienbestand von rd. 45.000 Medien zu.

Kein separater Veranstaltungsraum am alten Standort

Zur Notwendigkeit eines eigenen Veranstaltungsraums war in der Bedarfsbegründung beschrieben, dass am Standort in der Colingasse rd. 100 Veranstaltungen pro Jahr stattfanden. Größtenteils handelte es sich dabei um lesepädagogische Veranstaltungen für Kindergärten und Schulen. Diese konnten lediglich außerhalb der Öffnungszeiten angeboten werden, da es in der Colingasse keinen separaten Veranstaltungsraum gab.

2.3 Bibliothekskonzept

Moderne Bibliotheken fungieren nicht nur als Medienverleiher

Das Bibliothekskonzept wies unter anderem darauf hin, dass moderne Bibliotheken nicht nur Medienverleiher sind. Neben den Schulen würden zeitgemäße Bibliotheken aktive Leseförderung betreiben.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, benötige es Raum. Neue Bibliotheksbauten würden neben einem aktuellen Medienangebot außerdem ein großzügiges und attraktives Ambiente bieten, das zum Verweilen einlädt. Das Konzept der neuen Stadtbibliothek sah vor, dass die eine Hälfte des verfügbaren Raums für Medien und die andere Hälfte als Aufenthalts- und Lernflächen zur Verfügung stehen.

Kernaufgaben einer modernen Bibliothek

Die Kernaufgaben einer modernen Bibliothek waren im Bibliothekskonzept wie folgt erwähnt:

- Medienverleih
- Medien- und Informationsvermittlung
- Herstellung von Chancengleichheit beim Zugang zu neuen Informationstechnologien
- Lebenslanges Lernen ermöglichen und unterstützen
- Leseförderung von 0 – 99
- Schüler in ihren Aufgabenstellungen unterstützen
- Zielgruppenorientierte Arbeit mit Migranten, Informations-Armen und Sekundäranalphabeten in Kooperation mit anderen Institutionen
- Bücher und andere Medien für Zuwanderer und ethnische Minderheiten zur Verfügung stellen und dadurch einen Beitrag zur Integration leisten
- Ort der Begegnung ohne Konsumzwang sein
- Öffentliches Wohnzimmer sein

2.4 Organisatorische Eingliederung der Stadtbibliothek in den Stadtmagistrat

Die Stadtbibliothek in der Aufbauorganisation

Gemäß § 38 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 hat der/die Bürgermeister/in die Zahl der Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte auf sie in einer Geschäftseinteilung festzusetzen. In Anlehnung an diese Bestimmung verfügte der damalige Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck am 08.04.1999 eine Geschäftseinteilung für den Stadtmagistrat Innsbruck, die mehrfach –bzw. zum Prüfungszeitpunkt zuletzt am 10.05.2023 (mit Wirkung 01.06.2023) – modifiziert worden ist.

Die Stadtbibliothek war eines von 5 Referaten im Amt für Kultur, welches der Abteilung V / Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport untergeordnet war.

Aufgaben des Referats

Die Zuordnung von Aufgaben innerhalb des Stadtmagistrates erfolgt laut Magistratsgeschäftsordnung (MGO) – besonderer Teil – auf Amtsebene.

Laut Abteilungsleitung und Referatsleitung ist die folgende Aufgabe vom Referat für Stadtbibliothek wahrgenommen worden:

- Führung der Stadtbibliothek

Der Kontrollabteilung wurde in einem Gespräch jedoch vermittelt, dass hier seitens des Amtes Kultur bzw. des Referates Stadtbibliothek eine tiefere Diversifizierung der Aufgaben angestrebt werde.

Risikomanagement

Im Sinne eines Risikomanagementsystems wurden die Führungskräfte im Stadtmagistrat mit Rundschreiben des Magistratsdirektors Zl. Maglbk/8743/MD-SO/1 vom 02.11.2015 angehalten, eventuelle Risiken der jeweiligen Dienststelle zu evaluieren bzw. zu beschreiben und Maßnahmen zur Risikominimierung festzulegen.

Die letzte Evaluierung fand im Jahr 2019 statt und umfasste auch die Stadtbibliothek. Hierbei wurden 8 Risiken aufgezeigt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit sämtlicher Risiken wurde generell als niedrig (bzw. zwischen 1 und 2 auf der 5-teiligen Skala) eingeschätzt.

3 Statistische Daten / Fallzahlen

Datengrundlagen

Die Kontrollabteilung verschaffte sich bei der vorgenommenen Prüfung auch einen Überblick über verschiedenste statistische Daten und Fallzahlen der Stadtbibliothek. Das bereitgestellte Zahlenmaterial bezog sich auf die von der Stadtbibliothek an den Büchereiverband Österreichs (BVÖ) vorgenommene Jahresmeldung.

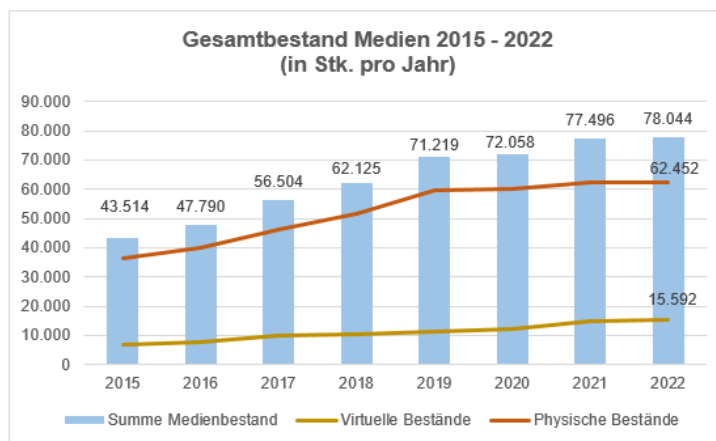
Betrachtetes Zeitfenster

Die Kontrollabteilung legte dabei den Betrachtungszeitraum mit 2015 bis 2022 fest. Dieser zeitliche Rahmen deckte den Betrieb der Stadtbibliothek an ihrem alten Standort Colingasse 5a ebenso ab, wie die Übersiedlung und den Betrieb an ihrem neuen Standort Amraser Straße 2. In den Betrachtungszeitraum fiel somit auch die Corona-Pandemie, deren Auswirkungen naturgemäß auch auf statistische Daten und Fallzahlen durchschlugen.

3.1 Medienbestand

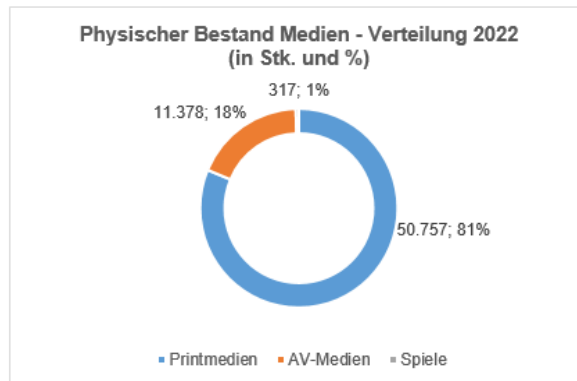
Gesamtbestand Medien 2015 – 2022

Insgesamt dokumentierte die BVÖ-Meldung der Stadtbibliothek zum Jahresende 2022 einen Medienbestand von 78.044 Stück. Rund 80 % dieser Medien (62.452 Stück) waren in Form von physischen Medien (Printmedien, audiovisuelle Medien und Spiele) vorhanden. Ein Anteil von 20 % (15.592 Stück) bezog sich auf virtuelle Medien in Form von E-Books, E-Papers etc.:



Physischer Bestand – Verteilung 2022

Der Großteil der physischen Medien war per Ende des Jahres in Form von Printmedien (50.757 Stück) vorhanden. Eine Anzahl von 11.378 Medien bezog sich auf audiovisuelle Medien. Zudem verfügte die Stadtbibliothek über 317 Spiele:



Printmedien – Verteilung 2022

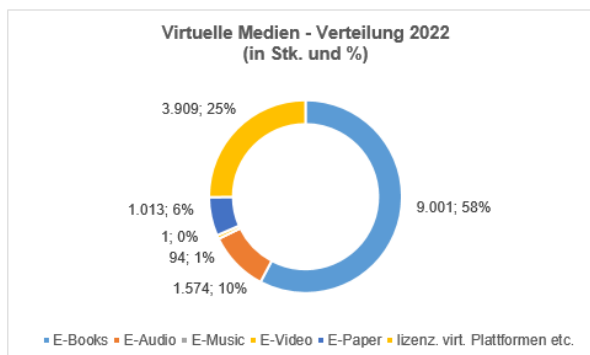
Mit einem Anteil von rd. 42 % (21.564 Stück) war ein wesentlicher Teil der Printmedien dem Bereich der Sachbücher zuzuordnen. Die zweitgrößte Gruppe der Printmedien bezog sich mit einem Anteil von 32 % (15.999 Stück) auf den Bereich der Belletristik (Unterhaltungsliteratur wie bspw. Romane, Erzählungen, Novellen etc.). Weitere 26 % (13.030 Stück) betrafen Kinder- und Jugendliteratur. Die verbleibende Anzahl von 164 Stück bezog sich auf Zeitschriftenabonnements.

AV-Medien – Verteilung 2022

Der größte Teil der AV-Medien im Ausmaß von rd. 52 % (5.962 Stück) war in Form von Hörbuch-CDs vorhanden. Weitere rd. 46 % (5.235 Stück) waren DVDs. Die verbleibende Anzahl von rd. 2 % (181 Stück) betraf Daten-CDs und Daten-DVDs.

Virtuelle Medien – Verteilung 2022

Der wesentlichste Anteil von rd. 58 % (9.001 Stück) der virtuellen Medien betraf E-Books. Weitere rd. 25 % (3.909 Stück) des virtuellen Medienangebotes bezog sich auf so genannte „lizenzierte virtuelle Plattformen, Dienste und Datenbanken“ und betraf vorwiegend einen Streamingdienst in Form von Filmen etc. Rund 10 % (1.574 Stück) war in Form von E-Audio-Angeboten nutzbar. E-Papers waren mit einem Anteil von rd. 6 % (1.013 Stück) vertreten. Der restliche Anteil von rd. 1 % (95 Stück) bezog sich auf E-Video und E-Music-Angebote:



Zielwert Medienangebot

Im Hinblick auf die Entwicklung des Medienbestandes war den bereitgestellten Unterlagen zu entnehmen, dass eine deutliche Ausweitung der Medien von damals rd. 43.000 (Jahr 2015) auf rd. 150.000 Stück beabsichtigt war. Dies in den seinerzeit folgenden 5 bis 7 Jahren. Dieser Zielwert war aus Sicht der Kontrollabteilung vom BVÖ-Zielstandard abgeleitet. Dies insofern, als der Zielstandard für Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern eine Anzahl von 1 – 2 Medien pro Einwohner vorsah. Die Kontrollabteilung hielt fest, dass der in den Konzept-Unterlagen dokumentierte Zielwert von rd. 150.000 Medien bis zum Jahr 2022 bei weitem nicht erreicht werden konnte.

Die Leiterin des Referates Stadtbibliothek führte dazu mehrere inhaltliche Begründungen ins Treffen. Abschließend erwähnte sie allerdings auch, dass aus ihrer Sicht zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung mit dem bestehenden Medienangebot das Auslangen gefunden werden konnte.

3.2 Aktive Benutzer

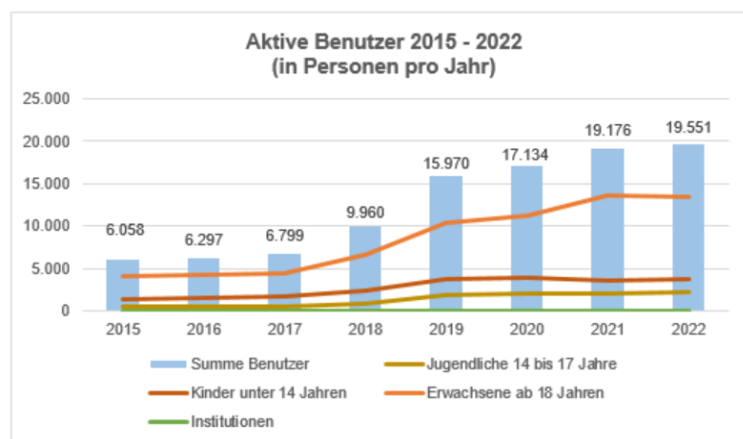
Definition

Gemäß erhaltener Auskunft der Leiterin des Referates Stadtbibliothek waren „aktive Benutzer“ in der Weise definiert, als diese den vorgesehenen Jahresbeitrag regelmäßig bezahlten.

Aktive Benutzer 2015 – 2022

Die aktiven Benutzer haben sich zwischen dem Jahr 2015 (6.058 Personen) und dem Jahr 2022 (19.551 Personen) verdreifacht. Die rechnerische Steigerungsrate lag bei 222,73 %. Grundsätzlich waren in allen drei wesentlichen Kategorien (Kinder unter 14 Jahren, Jugendliche 14 bis 17 Jahre, Erwachsene ab 18 Jahren) Steigerungen feststellbar.

Den wesentlichsten Beitrag zur erzielten Erhöhung der aktiven Benutzer lieferte allerdings die Gruppe „Erwachsene ab 18 Jahren“:



Nicht mehr aktive Benutzer – Empfehlung

Die Leiterin des Referates Stadtbibliothek informierte die Kontrollabteilung darüber, dass es alljährlich zur Löschung von nicht mehr aktiven Nutzern kommt. Als nicht mehr aktiv werden Nutzer dann gewertet, wenn diese den vorgesehenen Jahresbeitrag seit mehr als drei Jahren nicht mehr bezahlten.

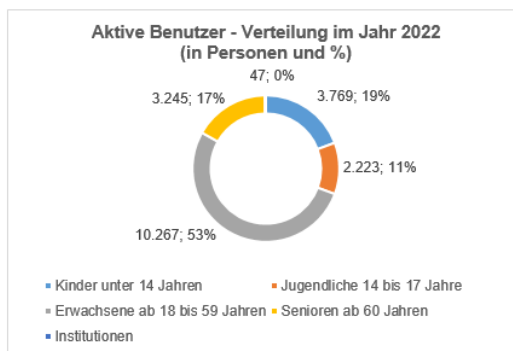
Diese von der Stadtbibliothek gepflogene Definition der nicht mehr aktiven Nutzer bewertete die Kontrollabteilung als kritisch. Dies aus dem Grund, da insbesondere seit dem Jahr 2022 ein bedeutender Teil der Benutzer (bis Vollendung des 18. Lebensjahres) von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit ist. Somit betrachtete die Stadtbibliothek Personen, die aufgrund der geltenden Befreiungsbestimmungen keinen Jahresbeitrag zu bezahlen hatten und seit mehr als 3 Jahren keinen Ausleihvorgang mehr tätigten dennoch als aktive Nutzer.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, die bislang gepflogene Definition der nicht mehr aktiven Nutzer zu überdenken.

Das Referat Stadtbibliothek bestätigte in der Stellungnahme die Umsetzung der Anregung der Kontrollabteilung. Die Dienststelle avisierte als erste Maßnahmen, ab dem Jahr 2024 alle aktiven Nutzer per Mail an die Zahlung des Jahresbeitrages zu erinnern. Jene Benutzer, die vom Jahresbeitrag befreit sind, werden in diesem Zuge an die aktive Verlängerung der Mitgliedschaft erinnert. Weiters kündigte das Referat Stadtbibliothek an, mit der Softwarefirma in diesem Zusammenhang über eine bessere Datenauswertung zu beraten.

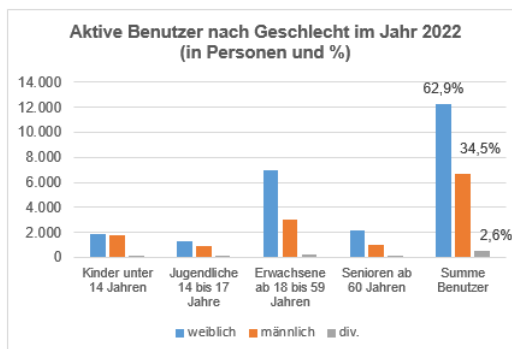
Aktive Benutzer – Verteilung im Jahr 2022

Der wesentlichste Anteil von 53 % (10.267 Personen) entfiel auf die Gruppe Erwachsene ab 18 bis 59 Jahre. Die zweitgrößte Gruppe bildeten Kinder unter 14 Jahren; dies mit einem Anteil von 19 % (3.769 Personen). Ein weiterer Anteil von 17 % (3.245 Personen) entfiel auf Senioren ab 60 Jahren. Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren vereinnahmten einen Anteil von 11 % (2.223 Personen). Auch 47 Institutionen befanden sich unter den aktiven Benutzern zum Ende des Jahres 2022:



Aktive Benutzer nach Geschlecht im Jahr 2022

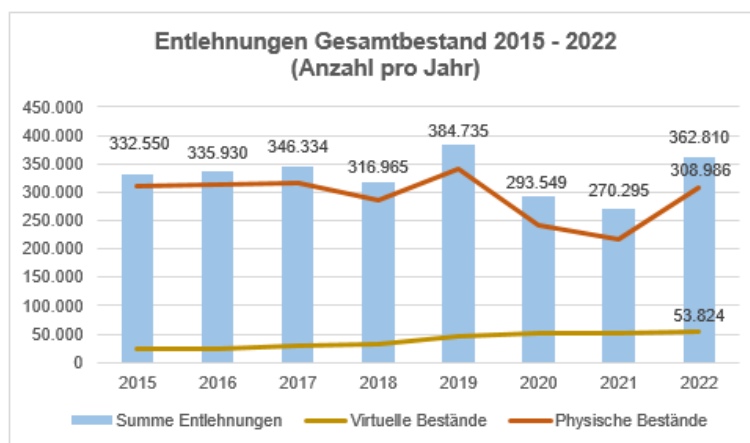
Die Verteilung der aktiven Benutzer nach Geschlecht zeigte, dass mit einem Anteil von 62,9 % die Mehrheit der Nutzer weiblich war. Auf männliche Nutzer entfiel ein Anteil von 34,5 %:



3.3 Entlehnungen

Entlehnungen Gesamtbestand 2015 – 2022

Das der Kontrollabteilung bereitgestellte Datenmaterial dokumentierte im Jahr 2022 insgesamt 362.810 Entlehnungen von Medien. Davon entfiel ein Anteil von 85,16 % (308.986 Entlehnungen) auf physische Bestände (Printmedien, AV-Medien und Spiele). Ein weiterer Anteil von 14,84 % (53.824 Entlehnungen) betraf virtuelle Medien:



Im Zeitraum 2015 bis 2022 war das Jahr 2019 das entlehnungsstärkste Jahr für die Stadtbibliothek.

Die bereitgestellten Daten der Jahre 2020 und 2021 machten deutlich, dass das Entlehnungsgeschehen in der Stadtbibliothek in diesen beiden Jahren stark von der Corona-Pandemie beeinflusst war.

Tagesweise Statistik – Abweichungen – Empfehlung

Die Leiterin des Referates Stadtbibliothek stellte der Kontrollabteilung auf ihre Anfrage auch Datenmaterial über die Entlehnungen (und Besucher) auf tagesbasis für die Jahre 2021 und 2022 bereit. Diese Tagesdaten bezogen sich allerdings nur auf Entlehnungen von physischen Beständen.

Gemäß diesem Datenmaterial erfolgten im Jahresdurchschnitt 2022 täglich rund 952 Entlehnungen. Die Spanne lag dabei zwischen 395 Entlehnungen als Minimum und 2.409 Entlehnungen als Maximum.

Zu dieser bereitgestellten Statistik merkte die Kontrollabteilung kritisch an, dass die Summe dieser Auswertung (294.963 Entlehnungen im Jahr 2022) im Vergleich mit den im Rahmen der BVÖ-Jahresmeldung dokumentierten Werten (308.986 Entlehnungen im Jahr 2022) eine deutliche Abweichung zeigte.

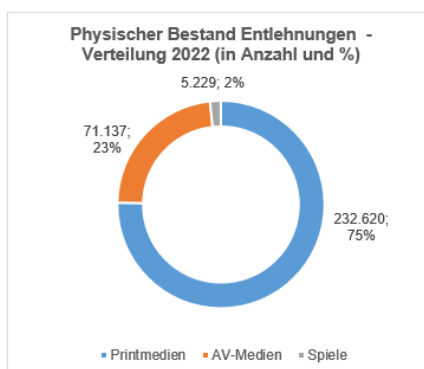
Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, die Gründe für diese Abweichung zu eruieren und gegebenenfalls zu bereinigen. Dies mit dem Ziel, unabhängig von der tages- oder jahresweisen Abfrage valide statistische Werte zu erhalten und zu dokumentieren.

Das Referat Stadtbibliothek informierte im Zuge der abgegebenen Stellungnahme darüber, dass der Grund für die Differenz softwareseitig ermittelt werden konnte. Die Zahlen der Jahresstatistik, welche die Stadtbibliothek an den BVÖ meldete und dieser veröffentlichte, seien korrekt. An der Behebung des Softwarefehlers werde bereits gearbeitet.

Physischer Bestand Entlehnungen – Verteilung 2022

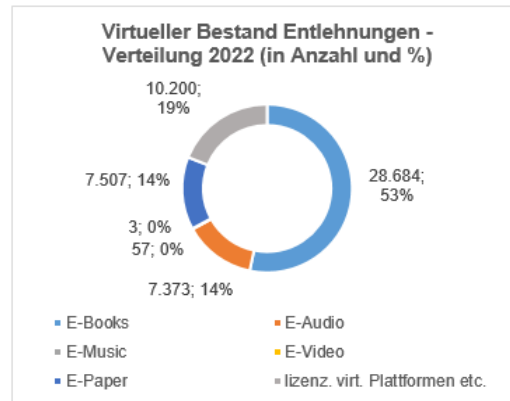
Im Hinblick auf den physischen Bestand entfielen rd. 75 % (232.620 Entlehnungen) auf Printmedien. Im Detail gingen in diesem Bereich 41,62 % (96.821 Entlehnungen) auf Kinder- und Jugendbücher, 27,97 % (65.062 Entlehnungen) auf Sachbücher, 24,68 % (57.406 Entlehnungen) auf Belletristik und 5,73 % (13.331 Entlehnungen) auf Zeitungen, Zeitschriften und Hefte zurück.

Weitere rd. 23 % (71.137 Entlehnungen) betrafen audiovisuelle Medien. Die restlichen 2 % (5.229 Entlehnungen) entfielen auf Spiele:



Virtueller Bestand
Entlehnungen –
Verteilung 2022

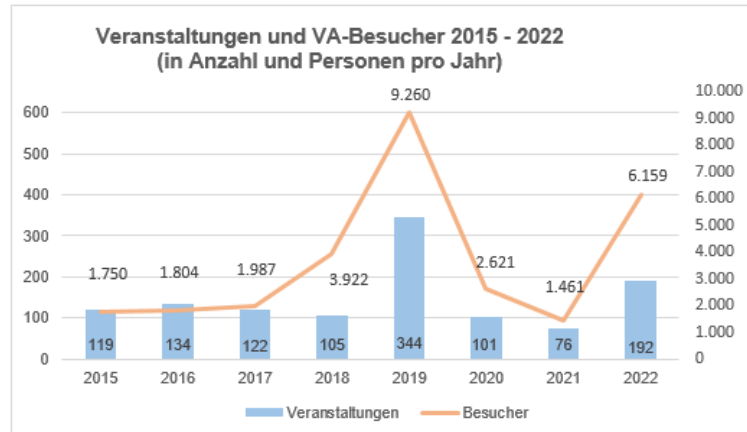
Im Bereich des virtuellen Bestandes waren mit einem Anteil von rd. 53 % (28.684 Entlehnungen) E-Books führend. Dies gefolgt von rd. 19 % (10.200 Entlehnungen) betreffend lizenzierte virtuelle Plattformen etc., rd. 14 % (7.507 Entlehnungen) von E-Papers und rd. 14 % (7.373 Entlehnungen) von E-Audios. Die restlichen 60 Entlehnungen entfielen auf E-Videos und E-Music:



3.4 Veranstaltungen

Veranstaltungen und
VA-Besucher
2015 – 2022

Im Jahr 2022 fanden in der Stadtbibliothek insgesamt 192 Veranstaltungen mit 6.159 Veranstaltungs-Besuchern statt. Den Spitzenwert im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2022 bildete das Jahr 2019 mit 344 Veranstaltungen und 9.260 VA-Besuchern:



Das Jahr 2019 war jedoch nach Einschätzung der Kontrollabteilung aus statistischer Sicht als „besonderes Jahr“ zu sehen. Dies aus dem Grund, da es das erste volle Betriebsjahr in den neuen Räumlichkeiten in der Amraser Straße 2 war und Besucher offenbar durchaus interessiert waren, die neue Stadtbibliothek zu besichtigen.

Veranstaltungen im Jahr 2022 – inhaltliche Verteilung

Der Großteil der Veranstaltungen war mit einer Anzahl von 57 (966 Besucher) auf Gruppenbesuche und Klassenführungen zurückzuführen. Jeweils 42 Veranstaltungen betrafen das Zielpublikum Erwachsene in Form von bspw. Lesungen etc. (2.913 Besucher) sowie E-Book Sprechstunden u.ä. (110 Besucher). Weitere 41 Veranstaltungen waren Kindern, Jugendlichen, Schulen und Kindergärten (2.105 Besucher) zuzuordnen. Letztlich entfielen 10 Veranstaltungen (65 Besucher) auf diverse Kurse, Workshops, Lesekreise etc.:



Formelfehler in VA-Statistiken – Empfehlung

Bei der Überprüfung der als Excel-Dateien bereitgestellten Veranstaltungsstatistiken der Jahre 2019 bis 2022 stellte die Kontrollabteilung mehrfach Formelfehler fest. Diese äußerten sich letztlich in fehlerhaften Summenwerten sowohl hinsichtlich der Anzahl der Veranstaltungen als auch betreffend die Anzahl der VA-Besucher.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, auf die Führung einer fehlerfreien Veranstaltungsstatistik künftig erhöhtes Augenmerk zu legen.

In der Stellungnahme verwies die Dienststelle darauf, dass sie die Excel-Tabelle zur statistischen Auswertung von Veranstaltungen korrigiert und vereinfacht habe.

3.5 Besucher Stadtbibliothek

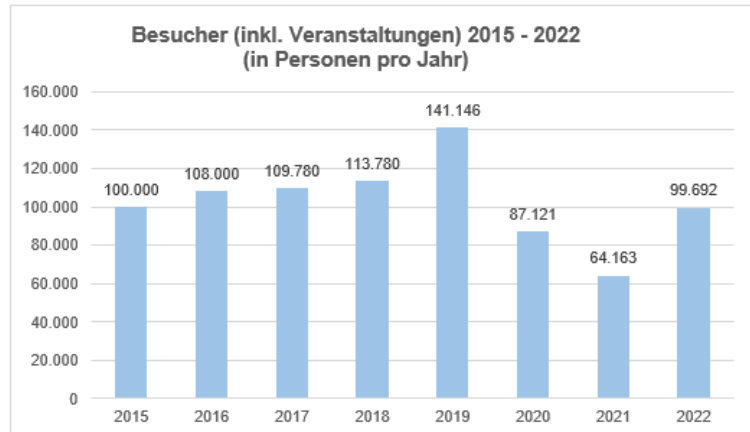
Die Stadtbibliothek als „Ort der Begegnung ohne Konsumzwang“ sowie als „öffentliches Wohnzimmer“

Auf der Basis ihres Betriebskonzeptes bot die Stadtbibliothek neben anderen wichtigen Kernaufgaben auch an, ein „Ort der Begegnung ohne Konsumzwang“ sowie ein „öffentliches Wohnzimmer“ zu sein. Mit dem kostenlosen Angebot von WLAN, Sitz- und/oder Studierplätzen sowie einzelnen PC-Arbeitsplätzen lädt die Stadtbibliothek auch Schüler und/oder Studierende zur Nutzung ein.

Besucherstatistik 2015 – 2022

Aus dieser Betrachtungsperspektive heraus informierte die Leiterin des Referates Stadtbibliothek die Kontrollabteilung auf ihre Nachfrage darüber, dass keine Aufzeichnungen darüber bestanden, wie viele Personen die Bibliothek als konsumfreien Raum nutzten, ohne dabei Medien auszuleihen. Allerdings bestanden Aufzeichnungen darüber, wie viele Personen grundsätzlich die Stadtbibliothek besuchten.

Gemäß den bereitgestellten Daten frequentierten die Stadtbibliothek zuletzt im Jahr 2022 99.692 Besucher. Der Spitzenwert in der Zeitreihe der Jahre 2015 bis 2022 war wiederum im Jahr 2019 zu verzeichnen:



Aus den für die Jahre 2021 und 2022 bereitgestellten tageweisen Besucher-Statistiken ermittelte die Kontrollabteilung für das Jahr 2022 eine durchschnittliche tägliche Besucher-Anzahl von 302. Die Spanne lag dabei zwischen 74 Besucher als Minimum und 555 Besucher als Maximum.

Besucherkähler
wiederholt defekt –
Empfehlung

Bei der Einsichtnahme in die übermittelte Tagesstatistik stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Jahr 2022 von insgesamt 313 Zähltagen an 121 Zähltagen der Besucherzähler defekt war. Auch die Tagesstatistik des Jahres 2021 dokumentierte wiederholt einen defekten Besucherzähler.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, welche die Messung/Erfassung der täglichen Besucher verbessern. Dies mit dem Ziel möglichst exakt zu dokumentieren, wie viele Personen die Stadtbibliothek frequentieren.

In der Stellungnahme verwies das Referat Stadtbibliothek auf bereits mehrfach durchgeführte Software-Updates, damit der Besucherzähler zuverlässigere Werte liefert. Bislang habe kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden können. Es bestünden Überlegungen, ein neues System anzuschaffen.

4 Das Referat im städtischen Rechnungsabschluss

4.1 Betroffener Unterabschnitt

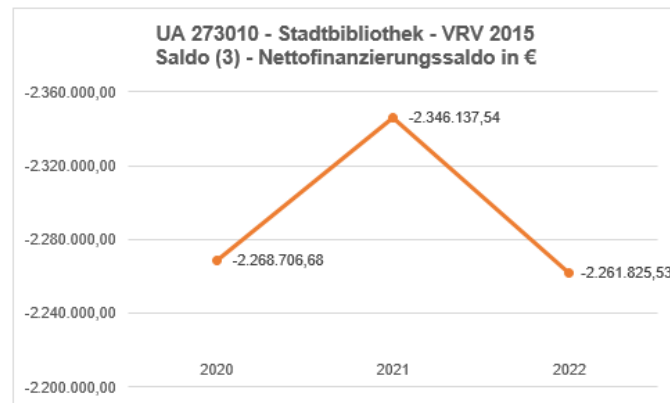
273010 –
Stadtbibliothek

Im städtischen Rechnungsabschluss war für die Stadtbibliothek der Unterabschnitt 273010 – Stadtbibliothek eingerichtet. Dies entsprach den Vorgaben der VRV 2015 im Hinblick auf die funktionelle Gliederung des Voranschlages gemäß Anlage 2.

VRV 2015 – Nettofinanzierungs- saldo 2020 – 2022

Ein Überblick über die finanzielle Gebarung des Referates Stadtbibliothek ließ sich anhand der Beträge der so genannten Finanzierungsrechnung (nach VRV 2015) geben. Die Finanzierungsrechnung bildete im Unterschied zur Ergebnisrechnung lediglich ein- und auszahlungswirksame Beträge des jeweiligen Jahres ab.

Zuletzt wies der städtische Rechnungsabschluss im Jahr 2022 einen Nettofinanzierungssaldo von - € 2.261.825,53 (Vorjahr 2021: - € 2.346.137,54) aus. Im Jahr 2020 (erstmalige Anwendung der VRV für Gemeinden) ergab sich ein Nettofinanzierungssaldo von - € 2.268.706,68:



Zusammensetzung Nettofinanzierungs- saldo im Jahr 2022

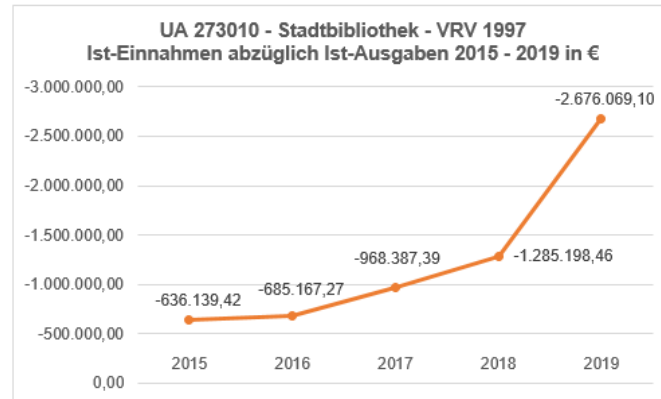
Im Detail belief sich die Summe der Einzahlungen im Jahr 2022 auf € 122.203,27. Die Summe der Auszahlungen war im Jahr 2022 mit € 2.384.028,80 dokumentiert.

Der wesentliche Teil der Auszahlungen des Jahres 2022 betraf mit € 2.378.625,27 Auszahlungen der operativen Gebarung. Diese verteilten sich mit € 1.207.392,20 auf Auszahlungen für Personal und mit € 1.171.233,07 auf Auszahlungen für Sachaufwand.

VRV 1997 – Ist-Abgang 2015 – 2019

Vor dem Jahr 2020 war das öffentliche Haushaltswesen nach den Bestimmungen der VRV 1997 als Vorgängerverordnung zur VRV 2015 zu handhaben. Gemäß den damaligen Vorgaben bestand keine separate Finanzierungsrechnung, sondern waren lediglich Ein- und Auszahlungen nach dem kameralen System zu erfassen.

Für den Zeitraum zwischen 2015 und 2019 errechnete die Kontrollabteilung die in den städtischen Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen jährlichen Abgänge anhand der im Unterabschnitt 273010 erfassten Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. Dabei war ersichtlich, dass sich der Ist-Abgang in den Jahren zwischen 2015 und 2019 erheblich erhöhte:



Dieser Umstand war im Wesentlichen auf zwei Entwicklungen zurückzuführen:

- Die Übersiedlung vom alten Standort Colingasse zum neuen Standort in der Amraser Straße verursachte seit 01.10.2018 deutlich höhere Mietzinszahlungen an die IIG KG.
- Der Personalstand des Referates Stadtbibliothek und damit auch die Auszahlungen für Personalaufwand haben sich im Zuge des Standortwechsels deutlich erhöht. Während Ende des Jahres 2015 noch 7,3 VZÄ in der Stadtbibliothek tätig waren, erhöhte sich der Personalstand bis Ende des Jahres 2022 auf 22,10 VZÄ.

4.3 Detail Auszahlungen aus Sachaufwand

Budgetär unmittelbar beeinflussbarer Anteil durch Stadtbibliothek

Vom Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Sachaufwand von € 1.171.233,07 des Jahres 2022 lag lediglich ein Anteil von 25,52 % im Einflussbereich des Referates Stadtbibliothek bzw. der anordnungsbefugten Leitung des Amtes für Kultur der MA V (AOB 204).

Mietzinsvorschreibungen der IIG KG für Objekt Amraser Straße 2

Mit einem Anteil von 76,55 % der Auszahlungen aus Sachaufwand entfiel unter der Anordnungsbefugnis der MA IV der Großteil auf die Bezahlung der Mietzinsvorschreibungen der IIG KG für die Räumlichkeiten der Stadtbibliothek am Standort Amraser Straße 2. Diese wickelte die MA IV im Jahr 2022 über das Konto 700000 – Mietzinse im Unterabschnitt 273010 – Stadtbibliothek ab. Der monatliche Vorschreibungsbetrag belief sich dabei auf netto € 74.555,80 (Jahr 2022 gesamt: € 894.669,60).

Mietzinsvorschreibung
der IIG KG für
„Garagenbox Nr. 6“ –
Empfehlung

Bei der Durchsicht der Buchungen des Jahres 2022 war für die Kontrollabteilung eine weitere Mietzinsvorschreibung der IIG KG über monatlich netto € 163,87 (Jahr 2022 gesamt: € 1.966,44) auffällig. Weitere Recherchen dazu zeigten, dass diese Mietzinsvorschreibung von der IIG KG an die MA IV unter dem Titel „Garagenbox Nr. 6 – Bücherei“ gerichtet war. Gemäß Rücksprache mit der Leiterin des Referates Stadtbibliothek nutzte die Stadtbibliothek seit der Rückstellung der Räumlichkeiten im Jänner 2019 in der Colingasse keine Flächen – auch nicht die fragliche Garagenbox – mehr.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV – Referat Haushaltswesen und Controlling, die aktuelle Nutzung dieser Garagenbox in der Colingasse abzuklären. Damit in Verbindung stehend wäre die buchhalterische Abwicklung der Mietzinsvorschreibung über den Unterabschnitt 273010 zu überprüfen und gegebenenfalls eine Korrektur vorzunehmen.

Das Referat Haushaltswesen und Controlling stimmte der Empfehlung der Kontrollabteilung in der abgegebenen Stellungnahme zu. Die Fachdienststelle stelle eine Klärung und Abänderung der Vorschreibung in Aussicht.

Nachverrechnungen zu
Mietzinsvorschreibung
IIG KG für Stadtbiblio-
thek im Jahr 2023 –
Empfehlung

Im Jahr 2023 waren für die Kontrollabteilung zwei zusätzliche Vorschreibungen der IIG KG im Zusammenhang mit Mietzinsnachverrechnungen ersichtlich. Diese Nachverrechnungen waren bei der IIG KG auf erhöhte Rückzahlungsraten eines zur Finanzierung des Ankaufs der Mieträumlichkeiten beanspruchten Bankkredites zurückzuführen. Im Detail ergaben sich diese erhöhten Rückzahlungsraten aufgrund des gestiegenen (Kredit-)Zinsniveaus.

Für das 1. Halbjahr 2023 errechnete die IIG KG einen Nachzahlungsbetrag von netto € 120.173,40 zzgl. € 24.034,68 USt. Für das 2. Halbjahr 2023 ergab sich lt. IIG KG ein Nachzahlungsbetrag von netto € 14.793,08 zzgl. € 2.958,60 USt. Die MA IV wickelte diese Nachzahlungen budgetär im Unterabschnitt 029000 – Amtsgebäude auf dem Sachkonto 700000 – Mietzinse (DK) ab.

Diese buchhalterische Abwicklung bewertete die Kontrollabteilung als kritisch. Dies aus dem Grund, da der verwendete Unterabschnitt 029000 – Amtsgebäude umsatzsteuerlich dem „gemischten Unternehmensbereich“ zugeordnet war. Folglich ergab sich für die Stadt Innsbruck in diesem Bereich eine lediglich 30 %ige Vorsteuerabzugsmöglichkeit, während im Unterabschnitt 273010 – Stadtbibliothek eine vollständige Vorsteuerabzugsmöglichkeit gegeben war.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV – Referat Haushaltswesen und Controlling, diesen umsatzsteuerlichen Aspekt zu prüfen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme stimmte die betroffene Fachdienststelle der Einschätzung der Kontrollabteilung zu. Das Referat Haushaltswesen und Controlling berichtete, dass die erforderlichen Umbuchungen bereits durchgeführt worden sind.

4.4 Kontendetail Anordnungsberechtigung 204

Auszahlungen – verfügbare Budgetmittel im Jahr 2022

Inklusive dem Konto 042000 – Amtsausstattung (in der Finanzierungsrechnung den Auszahlungen aus der investiven Gebarung zugeordnet) stand dem Referat Stadtbibliothek im Jahr 2022 ein Auszahlungsbudget von € 321.600,00 zur Verfügung.

Gemäß den Angaben im städtischen Rechnungsabschluss 2022 unterschritt die Dienststelle dieses verfügbare Budget. Das Jahr 2022 dokumentierte insgesamt Auszahlungen in Höhe von € 304.305,52.

Wesentlichste Mittelbindungen

Die wesentlichsten Mittelbindungen waren im Jahr 2022 – geordnet nach der Höhe der Auszahlungen – auf den Konten

- 457000 – Druckwerke (€ 127.609,16)
- 728000 – Entgelte für sonstige Leistungen (€ 56.397,19)
- 413000 – Handelswaren (€ 41.805,74)
- 728200 – Entgelte für sonstige Leistungen (€ 26.227,49)
(GA - gebundene Ausgabe für Projekt „Rauschiff Bibliothek“)
- 725000 – Bibliothekserfordernisse (€ 13.464,91)
- 400000 – GWG des Anlagevermögens (€ 12.628,91)
- 723000 – Amtspauschalien u. Repräsentationsausgaben (€ 9.442,68)

zu verzeichnen.

Medienbudget

Einen relevanten Budgetposten in der Stadtbibliothek stellte das jährliche Medienbudget dar. Im Jahr 2022 stand für Medienankäufe ein Betrag von € 125.000,00 zur Verfügung. Diese Gesamtsumme verteilte sich auf mehrere Konten der Deckungsklasse 204 im UA 273010. Dieser Umstand war für die Kontrollabteilung insofern nachvollziehbar, zumal sich der Medienbestand der Stadtbibliothek nicht nur auf Bücher im Sinne von Druckwerken bezog, sondern der Bestand auch andere Medien in Form von Hörbüchern, Spielen, DVDs, CDs, Lizenzgebühren für Datenbankzugänge und das Streamingangebot umfasste.

Bestandskonzept

Die Leiterin des Referates Stadtbibliothek informierte die Kontrollabteilung im Zuge der Prüfung darüber, dass für Medienankäufe seit dem Jahr 2020 ein auf jährlich aktualisierten Kennzahlen basierendes Bestandskonzept zur Anwendung gelangte. Dieses Konzept diente den für Medienankäufe zuständigen Mitarbeitern (Lektoren) als Vorgabe/Richtlinie, damit diese möglichst selbständig die Medienauswahl treffen konnten, sich der Bestand der Stadtbibliothek aber dennoch systematisch entwickelte.

Die Kontrollabteilung bewertete das entwickelte Bestandskonzept positiv. Es zielte auf eine nachvollziehbare inhaltliche Zusammensetzung des Medienbudgets ab. Zudem sollte damit eine qualitative und systematische (Weiter-)Entwicklung des Medienbestandes der Stadtbibliothek sichergestellt werden.

Stichprobenhafte
Bestandsprüfung –
Empfehlung

Die Kontrollabteilung führte im Bereich des Medienbestandes eine stichprobenartige Prüfung durch, inwiefern die Stadtbibliothek im Jahr 2022 von ihr angekaufte Medien ordnungsgemäß in ihren Bestand übernahm. Für die zehn von der Kontrollabteilung willkürlich ausgewählten Medienankäufe lieferte die Stadtbibliothek passende Auszüge aus dem verwendeten Bibliotheksverwaltungsprogramm als Bestandsnachweise.

Bei der Detailprüfung der Bestandsnachweise stellte die Kontrollabteilung fest, dass bei einzelnen Bestandsaufnahmen im Bibliotheksverwaltungsprogramm fehlende und/oder fehlerhafte Daten dokumentiert waren.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, bei der Erfassung von Neuzugängen im Medienbestand künftig auf eine möglichst einheitliche und vollständige Erfassung der vorgesehenen Daten zu achten.

In der Stellungnahme berichtete das Referat Stadtbibliothek darüber, dass Schulungen zur Erfassung von Medien geplant seien. Zudem werde ein Leitfaden erstellt, welche Daten bei der Erfassung der Medien in die Datenbank einzutragen sind.

Bestandsinventur –
Empfehlung

Die Leiterin der Stadtbibliothek informierte die Kontrollabteilung darüber, dass eine Bestandsinventur zuletzt im Jahr 2020 stattgefunden habe. Diese Kontrolle habe keine besonderen Auffälligkeiten ergeben. Unterlagen dazu in Form von bearbeiteten Bestandslisten waren allerdings nicht mehr vorhanden und konnten der Kontrollabteilung somit nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund bestand für die Kontrollabteilung keine Möglichkeit, die von der Stadtbibliothek durchgeführte Inventur zu bewerten.

Da eine Bestandskontrolle lt. Auskunft der Referatsleiterin einen großen Personaleinsatz und eine längere Schließzeit der Bibliothek mit sich bringt, gab es keine Modalitäten für eine tourliche Wiederholung der Bestandsinventur.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V dennoch, tourliche Bestandsinventuren weiterhin anzudenken und bei möglichen gegebenen Anlässen umzusetzen. Allenfalls wären aus Sicht der Kontrollabteilung auch stichprobenhafte Bestandsinventuren je Bereich vorstellbar, da diese einen geringeren personellen und zeitlichen Ressourceneinsatz erfordern. Jedenfalls wären die Ergebnisse derartiger Bestandsinventuren nach Meinung der Kontrollabteilung künftig nachvollziehbar zu dokumentieren.

In der Stellungnahme bestätigte das Referat Stadtbibliothek, dass eine tourliche Inventur von Teilbereichen jährlich während der Schließzeit im Sommer abgewickelt werden könne. Die Ergebnisse würden in Zukunft in geeigneter Form dokumentiert werden.

Einzahlungen im Jahr 2022

Auf dem Konto 810000 – Erträge aus Leistungen werden die Einzahlungen aus den für die Nutzung von Angeboten der Stadtbibliothek vorgeschriebenen Tarifen vereinnahmt. Diese beliefen sich im Jahr 2022 auf eine Summe von € 70.486,22.

An sonstigen Erträgen schienen auf dem Konto 829000 im Jahr 2022 Einzahlungen von insgesamt € 19.830,00 auf. Dabei handelte es sich um Sponsorbeiträge von Dritten für das Projekt „Innsbruck liest“ im Jahr 2022.

Auf dem Konto 861000 – Transferzahlung Land waren im Jahr 2022 Förderungen im Gesamtbetrag von € 26.000,00 dokumentiert. Diese bezogen sich auf die beiden Projekte „Innsbruck liest“ 2022 sowie „Raumschiff Bibliothek“ 2021 und 2022.

4.5 Umsatzsteuerliche Behandlung der Stadtbibliothek

Zuordnung Unternehmensbereich

Der Unterabschnitt 273010 – Stadtbibliothek war aus umsatzsteuerlicher Sicht gänzlich dem so genannten „Unternehmensbereich“ zugeordnet. Das bedeutete, dass die Stadtbibliothek auf der einen Seite voll vorsteuerabzugsberechtigt war und somit das Finanzamt in Rechnung gestellte Vorsteuern im Bereich der Stadtbibliothek zurückerstattete. Auf der anderen Seite unterlagen die erzielten Leistungserlöse der Umsatzsteuer und war diese an das Finanzamt abzuführen.

Anwendung ermäßigter Umsatzsteuersatz von 10 %

Unter Bezugnahme auf § 10 Abs. 2 Z 4 UStG i.d.F. BGBl. I Nr. 118/2015 (Steuerreformgesetz 2015/2016) vom 14.08.2015 kam im Bereich der Stadtbibliothek der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 10 % zur Anwendung. Dies insofern, als es sich bei der Stadtbibliothek um einen Betrieb handelt, der gemeinnützigen Zwecken dient.

Satzung – Empfehlung

Für den gemeinnützigen Betrieb „Museen und Bibliotheken der Stadt Innsbruck“ und weitere gemeinnützige Betriebe der Stadt erstellte die MA IV in Zusammenarbeit und mit Unterstützung des Steuerberaters der Stadt eine Satzung. Dies um den Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit entsprechend den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) zu entsprechen.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV – Amt für Finanzverwaltung, die Satzung für den gemeinnützigen Betrieb Museen und Bibliotheken in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kultur der MA V auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Dies vor dem Hintergrund, dass diese Satzung im Referat Stadtbibliothek bis zur Prüfung der Kontrollabteilung nicht bekannt war. Weiters aufgrund des Umstandes, dass die Satzung in manchen Bereichen auf veraltete Rechtsgrundlagen Bezug nahm.

Das Amt für Finanzverwaltung sagte in der abgegebenen Stellungnahme zu, einen allfälligen Aktualisierungsbedarf der bestehenden Satzung(en) gegebenenfalls auch unter Einbeziehung einer externen steuerrechtlichen Beratung zu prüfen.

4.6 Konto 810000 – Erträge aus Leistungen

Einzahlungssumme 2022

Auf dem Konto 810000 – Erträge aus Leistungen waren Einzahlungen von Benutzern der Stadtbibliothek für die angebotenen Leistungen (2022: € 70.486,22) dokumentiert.

Tarife der Stadtbibliothek

Im prüfungsgegenständlichen Jahr 2022 betrug der Jahresbeitrag für Erwachsene brutto € 25,00 (Vorjahr 2021: brutto € 22,00).

Der ermäßigte Jahresbeitrag belief sich im Jahr 2022 auf brutto € 15,00 (Vorjahr: brutto € 8,50). Die Ermäßigung erhielten Nutzer der Stadtbibliothek mit einem gültigen Behindertenausweis, Zivil-/Präsenzdiener, Pensionisten, in Ausbildung stehende Personen, städtische Bedienstete sowie Institutionen (auch städtische Kindergärten und Schulen). Die Kategorisierung als Pensionist galt für Personen ab Vollendung des 60. Lebensjahres; sofern ein Pensionsbescheid vorhanden war auch früher.

Als strategischer Schritt in der Tarifgestaltung war aus Sicht der Kontrollabteilung festzuhalten, dass ab dem Jahr 2022 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kostenlos eine Bibliothekskarte erhielten. Für diese Gruppe sah die vorige Tarifgestaltung den ermäßigten Jahresbeitrag vor. Von den im Jahr 2022 als aktive Benutzer der Stadtbibliothek geführten 19.551 Personen entfiel eine Anzahl von 5.992 (30,65 %) auf die Gruppe der bis 18-Jährigen.

Der Tarifkatalog sah im Jahr 2022 weitere wichtige Kostensätze für die Vorbestellung von Medien (brutto € 1,50), für die Fristüberschreitung pro Tag (brutto € 0,50) sowie für das Versenden einer Mahnung (brutto € 2,50) vor.

Stichprobenhafte Prüfung Vorschreibung Jahresbeiträge – Empfehlung

Anhand stichprobenhaft ausgewählter Einzelfälle der Jahre 2021 und 2022 überprüfte die Kontrollabteilung die Vorschreibung des tarifmäßig vorgesehenen Jahresbeitrages. Konkret wählte die Kontrollabteilung 11 Klärungsfälle aus. Im Ergebnis lieferte die Leiterin der Stadtbibliothek zu 10 dieser Fälle nachvollziehbare Begründungen und Erklärungen für die jeweilige Beitragsvorschreibung. Eine Vorschreibung war fehlerhaft; die Stadtbibliothek korrigierte diesen Einzelfall umgehend.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, erhöhtes Augenmerk auf die korrekte Vorschreibung der vorgesehenen (Jahres-)Beiträge zu legen. Aus Sicht der Kontrollabteilung sollten dahingehend Kontrollmechanismen institutionalisiert werden, um Fehlvorschreibungen auch in Einzelfällen bestmöglich vermeiden zu können.

Dazu gab das Referat Stadtbibliothek in der Stellungnahme bekannt, dass künftig monatlich eine stichprobenartige Kontrolle erfolgen werde. Mit der Softwarefirma werde über eine bessere Auswertungsmöglichkeit beraten. Zudem habe die Fachdienststelle bei den Vorschreibungen für das Jahr 2024 eine automatische Altersvorrückung, bei welcher der ermäßigte Tarif hinterlegt ist, umgesetzt.

Tarifermäßigungen /
Tarifbefreiungen
in Bezug auf städtische
Bedienstete –
Empfehlung

Städtische Bedienstete bezahlen gegen Vorlage der Personalcard den ermäßigten Jahresbeitrag. Die Referatsleiterin machte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang allerdings auch auf gepflogene Tarifbefreiungen für städtische Bedienstete der Stadtbibliothek und vereinzelte weitere Bedienstete der fachzuständigen MA V aufmerksam.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, die gehandhabten unterschiedlichen Regelungen in Bezug auf Tarifermäßigungen/Tarifbefreiungen für städtische Bedienstete zu überdenken und einer einheitlichen Regelung den Vorzug zu geben.

In der Stellungnahme bestätigte das Referat Stadtbibliothek, bei den betroffenen vereinzelten weiteren Bediensteten der fachzuständigen MA V künftig den ermäßigten Jahresbeitrag einzuheben. Dies in Analogie zur Vorgehensweise bei allen anderen städtischen Bediensteten.

Inhaltliche
Differenzierung der
Einnahmen –
Empfehlung

Auffallend war für die Kontrollabteilung, dass die Stadtbibliothek bei den jeweiligen Einzahlungsbuchungen nicht differenzierte, aus welchem Tarifbereich (bspw. Jahresbeiträge, Fristüberschreitungen, Versäumnis- und/oder Mahngebühren) die Einzahlungen stammten. Dies war gemäß Auskunft der Leiterin der Stadtbibliothek auch auf eine mangelnde Auswertungsmöglichkeit im verwendeten Bibliotheksverwaltungsprogramm zurückzuführen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, in Zusammenarbeit mit der Softwarefirma des verwendeten Bibliotheksverwaltungsprogramms auf Möglichkeiten zu drängen, eine derartige Auswertung zustande zu bringen. Diese liefert aus Sicht der Kontrollabteilung wichtige Grundlagendaten zum Ausleih-, Rückgabe- und Zahlungsverhalten der Nutzer. Diese Daten können nach Meinung der Kontrollabteilung für operative und strategische Entwicklungen bzw. Steuerungsmöglichkeiten in der Stadtbibliothek durchaus von Relevanz sein.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme bestätigte das Referat Stadtbibliothek, dass bei der Softwarefirma eine getrennte Auswertung für Leistungserlöse (Jahresbeiträge, Kautionen, Reservierungsgebühren, ...) und Mahnspesen beauftragt worden sei.

Buchungsvorgaben
gem. Kontierungs-
leitfaden für
Gemeinden und
Gemeindeverbände –
Empfehlung

Die Kontrollabteilung machte darauf aufmerksam, dass gemäß dem Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Konto 810 – Erträge aus Leistungen unter anderem Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme betrieblicher Leistungen zu verbuchen sind. Die Vereinnahmung von Mahnspesen war hingegen auf dem Konto 816 – Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen vorgesehen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, in Absprache mit dem Amt für Rechnungswesen der MA IV – wenn möglich – Mahnspesen auf dem dafür vorgesehenen Konto 816 – Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen zu erfassen.

Unter Verweis auf die erfolgte Beauftragung der Softwarefirma informierte das Referat Stadtbibliothek in der Stellungnahme darüber, dass die maßgeblichen Positionen voraussichtlich ab dem 3. Quartal 2024 einzeln ausgewertet werden können. In weiterer Folge werde somit eine Verbuchung nach den Vorgaben des Kontierungsleitfadens ermöglicht.

Rückstandsliste –
keine Erfassung
im städtischen
Buchhaltungssystem –
Empfehlung

Die Kontrollabteilung stellte bei ihrer Prüfung fest, dass im städtischen Buchhaltungssystem im Bereich der Stadtbibliothek lediglich Einnahmen dokumentiert waren, welche effektiv auch zur Einzahlung gelangten. Unbeglichene bzw. offene Posten der Stadtbibliothek waren im städtischen Buchhaltungssystem nicht abgebildet.

Die von der Referatsleiterin auf Anfrage der Kontrollabteilung bereitgestellte Rückstandsliste wies eine Rückstandssumme von € 15.864,68 auf. Dabei entfiel eine Summe von € 8.436,55 auf Rückstände der Jahre 2021 bis 2023 (bis Auswertungstichtag 23.10.2023). Eine Summe von € 7.428,13 betraf Rückstände aus älteren Beständen vor und bis inkl. dem Jahr 2020.

Die Kontrollabteilung hielt in Bezug auf diese Rückstände fest, dass diese zwar in der von der Stadtbibliothek verwendeten Bibliotheks-Software dokumentiert waren. Jedoch erfolgte keine buchhalterische Erfassung dieser Rückstände im städtischen Buchhaltungssystem. Diese Rückstände stellten aus Sicht der Kontrollabteilung offene (unbeglichene) Forderungen dar, welche gemäß den Vorgaben der VRV 2015 im städtischen Rechnungsabschluss zu erfassen waren.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Rechnungswesen der MA IV zu überprüfen, ob und wie künftig eine Erfassung und Dokumentation von derartigen Rückständen (offenen Forderungen) im städtischen Rechnungsabschluss sichergestellt werden kann.

In der Stellungnahme verwies das Referat Stadtbibliothek darauf, dass die Rückstandslisten dem Amt für Rechnungswesen übermittelt worden wären.

Das Amt für Rechnungswesen berichtete in der dazu abgegebenen Stellungnahme, dass mit dem Referat Stadtbibliothek die jährliche Bereitstellung einer Auswertung aller offenen Posten mit Stichtag 31.12. jeden Jahres vereinbart worden wäre. Im Hinblick auf den Rechnungsabschluss 2023 sei diese Übermittlung bereits erfolgt. Die offenen Posten werden künftig im städtischen Buchführungssystem erfasst und jährlich entsprechend den Meldungen der Stadtbibliothek angepasst. Somit werden die offenen Forderungen künftig im Vermögenshaushalt des Rechnungsabschlusses nach den Vorgaben der VRV 2015 dargestellt.

Bearbeitung
bzw. Bereinigung
Rückstandsliste –
Empfehlung

Diese Rückstandsdaten in der verwendeten Bibliotheks-Software waren für die Stadtbibliothek durchaus von hoher Bedeutung. Dies aus dem Grund, da gemäß erhaltener Auskunft einige Leser dauerhaft von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden, wenn weder die Mahnspesen, noch die entlehnten Medien zurückgestellt werden. Die offenen Forderungen würden in diesen Fällen im System verbleiben, damit diese Personen sich nicht erneut in der Bibliothek als Benutzer einschreiben können.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V dennoch, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Rechnungswesen der MA IV die bestehenden Rückstände zu bearbeiten und letztlich zu bereinigen. Dies insofern, als insbesondere jene Rückstände, welche in die Jahre vor 2020 reichen, zum Teil verjährt sein können.

Das Referat Stadtbibliothek kündigte im Rahmen der Stellungnahme an, die Rückstände vor dem Jahr 2020 zu bereinigen. Zudem werde gemeinsam mit der Softwarefirma daran gearbeitet, Leser, die aufgrund ausständiger Forderungen keine Ausleihungen mehr vornehmen dürfen, über andere Parameter zu sperren.

Bezahlung Rückstand
aus Altdatenbestand –
Empfehlung

Im Zuge der Bereitstellung der Rückstandsliste informierte die Referatsleiterin die Kontrollabteilung darüber, dass Ende des Jahres 2020 eine Systemumstellung in Bezug auf die verwendete Bibliotheks-Software stattgefunden hatte. Mit dieser IT-Umstellung seien alle Rückstände vom vormaligen IT-System mit dem Datum der Datenkonvertierung (28.12.2020) in das neue System übertragen worden.

Zu einem im Zuge der Prüfung von der Kontrollabteilung identifizierten Einzelfall stellte sie fest, dass ein betragslicher Rückstand im Ausmaß von € 17,00 bestand. Dieser stammte aus dem so genannten „Altdatenbestand“, also aus der Zeit vor der IT-Systemumstellung Ende des Jahres 2020. Die Bezahlung dieses Rückstandes erfolgte am 23.10.2023.

Die Kontrollabteilung hielt nach Sichtung des Kundenbeleges unter anderem fest, dass auf diesem als Beschreibung „Offene Forderung aus Rechnungsbeleg BN/xxxx“ angeführt war. Weitere Daten zur Zusammensetzung der offenen Forderung waren nicht ersichtlich. Eine ergänzende Anfrage der Kontrollabteilung bei der Stadtbibliothek ergab, dass die Forderungen aus der Zeit vor der Systemumstellung stammen würden. Bei diesen Fällen könne aufgrund der erfolgten Datenmigration über die Detailzusammensetzung keine Auskunft mehr gegeben werden.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, zur Bezahlung offener Forderungen aus so genannten „Altdatenbeständen“ eine künftige Vorgehensweise festzulegen. Aus Sicht der Kontrollabteilung sollten derartige offene Forderungen lediglich dann zur Bezahlung durch die Betroffenen freigegeben werden, wenn eine klare inhaltliche Zuordnung erfolgen kann.

Prozessablauf für ausgeliehene und nicht mehr zurück gestellte Medien

Das Referat Stadtbibliothek verwies in diesem Zusammenhang in der Stellungnahme auf die Bereinigung der Rückstände, welche aus der Zeit vor der Datenmigration stammen.

Die Kontrollabteilung hinterfragte im Zuge der Prüfung auch den Prozessablauf für den Fall, dass Nutzer ausgeliehene Medien nach der geltenden Ausleihfrist nicht mehr zurückstellen. Die Kontrollabteilung beschrieb den diesbezüglichen Prozessablauf im Bericht im Detail.

Wesentlich war, dass nach erfolglosen drei Mahnschritten der Stadtbibliothek eine Weiterleitung des betroffenen Falles an das Amt für Rechnungswesen der MA IV zur weiteren „Betreibung“ erfolgte. Dies allerdings nur dann, wenn der Warenwert der ausgeliehenen Medien den Betrag von € 50,00 überschritt. Das Amt für Rechnungswesen brachte nach einer weiteren ersten Mahnung eine nochmalige qualifizierte (zweite) Mahnung zur Versendung. Sollte auch hier keine Reaktion erfolgen, musste der Fall weiter betrieben werden (gerichtlicher Exekutionsantrag).

Die Leiterin des Referates Stadtbibliothek machte die Kontrollabteilung deutlich darauf aufmerksam, dass derartige Fälle nur sehr vereinzelt vorkommen würden. Im Jahr 2021 waren drei derartige Fälle zu verzeichnen. Im prüfungsgegenständlichen Jahr 2022 ergab sich kein solcher Fall.

Die Kontrollabteilung recherchierte die drei betroffenen Fälle des Jahres 2021. Zu einem Fall konnte eine Zahlung des offenen Betrages erreicht werden. Die beiden verbliebenen Fälle waren zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung Mitte November 2023 nach wie vor unbeglichen.

Weiterführende Betreuungsschritte – Empfehlung

Weitere vom Vorstand des Amtes für Rechnungswesen der MA IV unterstützte Recherchen zu diesen beiden offenen Fällen zeigten, dass zwar jeweils eine qualifizierte Mahnung erging. Weiterführende Betreuungsschritte in Richtung der Beantragung eines gerichtlichen Exekutionstitels erfolgten in diesen beiden Fällen allerdings nicht.

Der Leiter des Amtes für Rechnungswesen informierte die Kontrollabteilung zu diesem Thema allgemein darüber, dass grundsätzlich vorgesehen sei, dass privatrechtliche Forderungen nach den internen Mahnläufen über einen Rechtsanwalt betrieben werden. Leider habe der vormalige Rechtsanwalt per Jahresende 2021 den diesbezüglichen Vertrag gekündigt und habe bislang kein neuer Vertrag mit einem anderen Rechtsanwalt abgeschlossen werden können. Der Vorstand des Amtes für Rechnungswesen habe sich nach seinem Amtsantritt im Feber 2023 dieser Thematik angenommen und ein Projekt dazu in die Wege geleitet. Für die Projektumsetzung seien noch technische Details in Bezug auf das städtische Buchhaltungsprogramm zu klären sowie ein geeigneter Rechtsanwalt zu finden.

Die Kontrollabteilung vertrat aus prinzipiellen Erwägungen den Standpunkt, dass die Stadt Innsbruck erforderliche und/oder geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, offene Forderungen einbringlich zu machen. Wenn notwendig sollten Ansprüche auch gerichtlich durchgesetzt werden.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, den bereits in die Wege geleiteten Prozess im Zusammenhang mit der Betreuung von privatrechtlichen Forderungen mit Nachdruck fortzusetzen. Dies mit dem Ziel, hier schnellstmöglich eine Vorgehensweise umzusetzen, welche die Bezahlung und Betreuung von offenen Forderungen bestmöglich unterstützt.

Das Amt für Rechnungswesen berichtete in der abgegebenen Stellungnahme darüber, dass das in die Wege geleitete Projekt kurz vor der Umsetzung stehe. Dabei sei vorgesehen, dass das Referat Stadtkasse der MA IV nach ausgesandtem Erinnerungsschreiben und qualifizierter Mahnung mit Hilfe einer eigenen Software eine Mahnklage einbringt und somit eine gerichtliche Betreuung anstößt. Dazu müsse eine Schnittstelle zwischen dem städtischen Buchführungssystem und der verwendeten Software eingerichtet werden. Sobald die Schnittstelle implementiert sei, könne die Betreuung sämtlicher privatrechtlicher Forderungen auf diese Weise erfolgen.

4.7 Innsbruck liest

Projekt bereits im Jahr 2004 ins Leben gerufen

Die Stadt Innsbruck rief das Projekt Innsbruck liest bereits im Jahr 2004 ins Leben. Dies mit der Absicht, einen jährlichen Literaturschwerpunkt in der Stadt zu setzen. Ziel war es, Menschen jeden Alters zum Lesen zu animieren und somit Literaturförderung zu betreiben.

Grundsätzlicher Projektinhalt

Im Rahmen dieses jährlichen Projektes werden 10.000 Exemplare eines von einer Fachjury ausgewählten Buches verschenkt. Zudem finden kostenlose Veranstaltungen mit der Autorin/dem Autor statt.

Innsbruck liest im Jahr 2022

Das Projekt „Innsbruck liest 2022“ fand vom 30. Juni bis 04. Juli statt. Eine Kooperation mit einem Unternehmen ermöglichte es erstmals, das ausgewählte Buch neben den Druck-Exemplaren auch als Hörbuch zu produzieren.

Projektkosten für das Jahr 2022

Gemäß einer der Kontrollabteilung vom Referat Stadtbibliothek bereitgestellten Auswertung beliefen sich die Kosten für das Projekt Innsbruck liest 2022 auf eine Summe von € 63.345,87.

Gegenfinanzierung der Projektkosten für das Jahr 2022

Zur Gegenfinanzierung der Projektkosten waren im Jahr 2022 Einzahlungen aus Sponsoring-Vereinbarungen sowie einer Fördervereinbarung mit dem Land Tirol in einem Gesamtausmaß von (netto) € 28.830,00 zu verzeichnen. Davon entfiel ein Betrag von netto € 19.830,00 auf Sponsorbeiträge von 6 Projektpartnern. Das Land Tirol unterstützte das Projekt mit einem Förderbeitrag von € 9.000,00.

(Schriftliche) Sponsorvereinbarungen – Empfehlung

In Bezug auf die Sponsoringzahlungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass lediglich eine Vereinbarung mittels eines separaten schriftlichen beidseitig unterfertigten Vertrages dokumentiert war. Für die Stadt Innsbruck unterzeichnete diese Vereinbarung die für das Projekt Innsbruck liest zuständige Mitarbeiterin der Stadtbibliothek. In diesem schriftlichen Vertrag waren die wechselseitigen Leistungen der Stadtbibliothek und die Leistungen des Sponsoringpartners detailliert beschrieben.

Zu den verbliebenen fünf Sponsoring-Vereinbarungen waren diverse E-Mails dokumentiert, welche die Leistungsbeziehung zwischen der Stadtbibliothek und dem Sponsoringpartner näher beschrieben.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, sich im Hinblick auf die Sponsoring-Beziehungen mit den Projektpartnern für eine einheitliche Vorgehensweise zu entscheiden. Aus Sicht der Kontrollabteilung sollte der Anfertigung von schriftlichen und beiderseits unterfertigten Verträgen der Vorzug gegenüber Vereinbarungen am E-Mail-Weg gegeben werden.

Die Fachdienststelle sagte in der abgegebenen Stellungnahme zu, die Empfehlung für „Innsbruck liest 2024“ umzusetzen.

Medienkooperationen –
Vertragsunterfertigung –
Empfehlung

Zudem bestanden im Jahr 2022 mit zwei Unternehmungen Medienkooperationen im Betrag von netto € 10.136,70 und netto € 1.500,00. Eine Medienkooperation war im Wege eines schriftlichen allseits unterfertigten Vertrages dokumentiert. Dieser Vertrag gelangte auf Seiten der Stadt Innsbruck durch die für das Projekt Innsbruck liest 2022 zuständige Mitarbeiterin zur Unterzeichnung.

Die Kontrollabteilung machte auf die Bestimmungen nach § 42 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck (IStR) aufmerksam. Dies insofern, als in diesem Zusammenhang die Unterzeichnung von privatrechtlich verpflichtenden Urkunden durch den Bürgermeister und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates vorgesehen war.

Zudem erwähnte die Kontrollabteilung aus formaler Sicht, dass der Abschluss von Verträgen im Rahmen der vom Gemeinderat genehmigten Mittel nach § 28 Abs. 2 lit. p IStR eines Beschlusses des Stadtsenates bedarf. Zur Vergabe der Aufträge für den Sonderdruck von 10.000 Büchern sowie die Produktion des Hörbuches holte die Fachdienststelle einen Stadtsenatsbeschluss (vom 23.02.2022) ein. Dieser beinhaltete aus formaler Sicht im Beschlussvorschlag allerdings nicht den Abschluss der Sponsor- und Medienkooperationsverträge.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, künftig die Formalerfordernisse in Bezug auf die Einholung eines Stadtsenatsbeschlusses sowie die Unterzeichnung von Urkunden zu beachten. Falls das von der Fachdienststelle als zweckdienlich erachtet wird, wäre eine Unterzeichnungsberechtigung für Verwaltungsbedienstete der MA V im Sinne von § 42 Abs. 2 dritter Satz IStR anzudenken.

Das Referat Stadtbibliothek berichtete in der Stellungnahme darüber, dass für „Innsbruck liest 2024“ im eingeholten Stadtsenatsbeschluss vom 10.01.2024 entsprechend der Anregung der Kontrollabteilung eine Unterzeichnungsberechtigung erwirkt worden sei.

Buchhalterische
Verarbeitung der
Medienkooperationen –
Empfehlung

Zu beiden Medienkooperationen war festzustellen, dass diese als „Gegengeschäft“ zur Abwicklung gelangten. Dies in der Weise, als die Kooperationspartner Medienleistungen gegen eine bestimmte Anzahl von Büchern und definierte Werbeleistungen vereinbarten.

Im Hinblick auf die Rechnungslegung stellte die Kontrollabteilung zu den beiden Medienkooperationen fest, dass einerseits die Stadt Innsbruck jeweils eine Rechnung an die betroffenen Kooperationspartner ausstellte. Andererseits richteten auch die beiden Kooperationspartner eine aus betraglicher Sicht gleich hohe Rechnung an die Stadt Innsbruck.

Wie die Prüfung der buchhalterischen Abwicklung der Medienkooperationen des Jahres 2022 zeigte, kam es zu keinen separaten Geldflüssen. Vielmehr erfolgte die Begleichung der jeweils fakturierten Beträge durch Verrechnung. Dazu hielt die Kontrollabteilung kritisch fest, dass die Fachdienststelle die Rechnungsbeträge über das Einnahmenkonto 829000 – Sonstige Erträge saldiert erfasste. Dadurch beachtete das Referat Stadtbibliothek das in § 13 Abs. 2 VRV 2015 i.d.g.F. normierte Saldierungsverbot nicht, wonach die Verrechnung im städtischen Rechnungsabschluss in voller Höhe (brutto), d.h. vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung zu erfolgen hat.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, derartige Fälle im städtischen Rechnungsabschluss künftig entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 ungekürzt (Saldierungsverbot) zu dokumentieren.

Das Referat Stadtbibliothek kündigte in der Stellungnahme an, die Empfehlung der Kontrollabteilung ab „Innsbruck liest 2024“ umzusetzen.

4.8 Raumschiff Bibliothek

Projekthalte

Im Zuge des Projekts „Raumschiff Bibliothek. Buch & Kultur für junge Menschen“ gestaltet die Stadtbibliothek semesterweise ein vielfältiges Veranstaltungsprogramm rund um ausgewählte Jugend- und Kinderbücher.

Dabei kommen verschiedenste Veranstaltungsformate wie bspw. Lesungen und/oder Buch-Gespräche mit Autoren, Schreib-Werkstätten, Illustrations-Workshops zu Buch Illustration bzw. Comic, theaterpädagogische Workshops etc. zur Anwendung.

Das Programm startete als Nachfolge zum Vorgängerprojekt „Innsbruck liest YOUTH“ coronabedingt im Sommersemester 2021/2022.

Projektkosten im Jahr 2022

Der städtische Rechnungsabschluss dokumentierte für dieses Projekt im Jahr 2022 Auszahlungen im Betrag von € 26.227,49 bei einem verfügbaren Budget von € 30.000,00.

Projektförderung vom Land Tirol im Jahr 2022 – Empfehlung

Für dieses Projekt gewährte das Land Tirol im Jahr 2022 eine Förderung im Betrag von € 10.000,00 als Unterstützung von bildungspolitischen Maßnahmen.

Den bereitgestellten Projektunterlagen war zu entnehmen, dass die Stadt Innsbruck anfänglich von einer 50 %igen Projektfinanzierung

durch das Land Tirol ausging. Letztlich zur Umsetzung gelangte eine Drittfinanzierung durch das Land Tirol.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, seine dokumentierten Bemühungen in Richtung einer erhöhten Förderung durch das Land Tirol für das Projekt „Raumschiff Bibliothek“ auch künftig aufrecht zu erhalten. Dies mit dem letztlichen Ziel – wenn möglich – eine 50 %ige Mitfinanzierung des Landes Tirol zu erreichen.

Die Fachdienststelle sagte in der abgegebenen Stellungnahme zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen. Mit dem Förderantrag für das Jahr 2024 werde wiederum eine 50 %ige Mitfinanzierung des Landes beantragt.

4.9 Weitere Einzel-Feststellungen

IVB – Kooperation
Haltestellen-
namensgebung –
Empfehlung

Mit der IVB bestand eine Kooperationsvereinbarung in Zusammenhang mit der Benennung der vormaligen Haltestelle „Sillpark“. Die IVB richtete am 27.09.2022 unter dem Titel „Kooperation Haltestellen-namensgebung“ für den Leistungszeitraum 01.10.2022 bis 30.09.2023 eine Rechnung über den Betrag von € 1.000,00 an das Referat Stadtbibliothek.

Bereits für den Zeitraum 01.10.2018 bis 30.09.2021 erfolgte der Abschluss einer derartigen Vereinbarung. Der Stadtsenat genehmigte diesen Vertragsabschluss in seiner Sitzung vom 20.12.2017. Der damalige Vertrag gelangte stadtrechtskonform nach § 42 Abs. 2 IStR i.d.g.F. (damalige Bürgermeisterin und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates) zur Unterfertigung.

Nach Ablauf der Vorgängervereinbarung kam es zu einem neuen Vertragsabschluss für die Laufzeit zwischen 01.10.2021 und 30.09.2024. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte durch die Leiterin der Stadtbibliothek. Ein separater Beschluss des Stadtsenates war nicht festzustellen.

Auf formaler Sicht machte die Kontrollabteilung erneut auf die Bestimmungen zur Unterzeichnung von Urkunden, mit denen die Stadt privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, nach § 42 Abs. 2 IStR aufmerksam.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, in künftig ähnlich gelagerten Fällen die Formalerfordernisse in Bezug auf die Notwendigkeit eines Stadtsenatsbeschlusses sowie die Unterzeichnung von Urkunden zu beachten.

Das Referat Stadtbibliothek kündigte in der Stellungnahme an, die Empfehlungen der Kontrollabteilung bei der anstehenden Vertragsverlängerung per 01.10.2024 umzusetzen.

Fehlbuchung
Bankomatgebühren –
Empfehlung

Der Leiter des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik der MA I ordnete am 15.11.2022 die Bezahlung der jährlichen Bankomatgebühren der Stadtbibliothek und des Meldeamtes an. Die Kontrollabteilung stellte dazu fest, dass es sich beim Buchungsbetrag von netto € 1.278,00 um die Gebühren für die 5 im Meldeamt installierten Bankomat-kassen handelte. Auf die Bankomat-kassen in der Stadtbibliothek wäre richtigerweise ein Betrag von netto € 226,00 entfallen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik der MA I, künftig erhöhtes Augenmerk auf die korrekte Zuweisung und Verbuchung der Bankomatgebühren zu legen.

Die betroffene Fachdienststelle bestätigte im Anhörungsverfahren die Empfehlung der Kontrollabteilung.

Stadtbibliothek –
Tourismusbeitrag –
Empfehlung

Für die Stadtbibliothek war von der Stadt Innsbruck ein Tourismusförderungsbeitrag zu bezahlen. Dieser belief sich für das Jahr 2020 gemäß Bescheid vom 30.11.2022 auf € 195,90.

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die Berechnung dieses Pflichtbeitrages auf Basis eines beitragspflichtigen Umsatzes von € 127.230,00 für das Jahr 2020 erfolgte. Die Kontrollabteilung merkte kritisch an, dass dabei mehrere als Erträge verbuchte Einzahlungen aus ihrer Sicht nicht der Beitragspflicht in Bezug auf den Tourismusbeitrag unterlagen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, künftig der korrekten Meldung/Erklärung der beitragspflichtigen Umsätze von betroffenen Dienststellen betreffend den Tourismusbeitrag erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Dabei wohlwissend, dass die finanziellen Auswirkungen in diesem Bereich lediglich marginal sind.

Die Fachdienststelle sagte in der abgegebenen Stellungnahme zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

5 Personalmanagement

5.1 Personalausstattung

Ist-Situation
im Dienst-
posten(vertei-
lungs)plan –
Empfehlung

Als Stichtag für die Einschau im Dienstposten(verteilungs)plan wurden für die Jahre 2021 und 2022 jeweils der 31.12. herangezogen. Für das Jahr 2023 ist der 01.09. als Bezugszeitpunkt gewählt worden.

Ist-Stand Stadtbibliothek - Personal			
Entlohnungsgruppe	2023	2022	2021
a	1	1,35	1,35
b	12,725	11,75	11,5
c	9	9	8
GESAMT	22,725	22,10	20,85

Die Gesamtanzahl der Ist-Stände im Dienstpostenverteilungsplan veränderte sich von 20,85 Dienstposten im Jahr 2021 auf einen Stand von 22,10 im Jahr 2022 bis auf 22,725 im (September) 2023.

Auffallend war für die Kontrollabteilung, dass im EDV-System des Dienstposten(verteilungs)planes die Gesamtzahl im Jahr 2023 mit 22,725 ausgewiesen wurde und dies auch mit den Arbeitszeitangaben der einzelnen Lohnkonten mit dem Stichtag 01.09.2023 übereinstimmte. Hingegen ergab die Summe der Einzelwerte im neuen EDV-System 21,85 Vollzeitäquivalente (kurz VZÄ). Aus Sicht der Kontrollabteilung wurde bei zwei Dienstnehmern ein (rechnerisch) zu geringer Wert ausgewiesen, der sich aus der Zuordnung von freien Stundenkapazitäten im System ergab.

Die Kontrollabteilung empfahl daher dem Amt für Personalwesen (aufgrund der Zuständigkeit für den Dienstpostenplan gem. MGO) sicherzustellen, dass die Einzelsummen im Dienstposten(verteilungs)plan mit der Gesamtsumme übereinstimmen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass es sich bei den Differenzen um ein Auswertungsproblem handle und eine Überarbeitung diesbezüglich im Laufen sei.

Das VZÄ von 22,725 (Stichtag 01.09.2023) wurde von 28 Vertragsbediensteten erbracht, wobei einige Personen klarerweise ihren Dienst in Teilzeit verrichteten.

Systematisierung und Entlohnung

Im oben angegebenen Zeitraum standen sämtliche Dienstnehmer dieser Dienststelle in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck, auf die das Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 35/2003 (kurz I-VBG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung fand. Dieses Gesetz regelt u.a. die Entlohnung (samt Entlohnungsgruppen), Zulagen und Sonderzahlungen der Vertragsbediensteten.

Als Voraussetzung für die Einreihung in die jeweilige Entlohnungsgruppe (siehe vorherige Tabelle) wird in § 36 I-VBG auf das Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970, (I-GBG), LGBl. Nr. 44/1970 und die dort verankerte Gliederung und Systematisierung (siehe § 2 I-GBG) der sog. Verwendungsgruppen verwiesen. Begrifflich sind die Verwendungsgruppen im I-GBG den Entlohnungsgruppen im I-VBG gleichzusetzen.

Die Kontrollabteilung strich im Zusammenhang mit dem Dienstposten(verteilungs)plan und der vertraglich geregelten Entlohnung der Dienstnehmer eine von ihr bereits im Bericht (KA-03099/2022, Tz 256) über das Ergebnis der vom gemeinderätlichen Kontrollausschuss erteilten Prüfaufträge betreffend Dienstpostenpläne sowie Sonder- und Werkverträge der Stadt Innsbruck festgehaltene Aussage hervor:

„...Die Rechtsbeziehungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer werden durch den einen Teil des Voranschlages bildenden Dienstposten- und Stellenplan, in welchem Dienstposten für Vertragsbedienstete nur in der zur Bewältigung der Aufgaben der Stadt Innsbruck zwingend notwendigen Art und Anzahl vorgesehen werden, nicht berührt.“

Abweichungen zwischen Entlohnungsschema und Dienstposten

Diese Regelung zeigt, dass Abweichungen zwischen der Entlohnung und der Besetzung im Dienstposten(verteilungs)plan möglich sind und vorkommen, wenngleich die Kontrollabteilung betonte, dass diese Abweichungen in der Regel die Ausnahme bilden.

Im Zuge der Einschau beim Referat Stadtbibliothek zeigte sich, dass hinsichtlich der Entlohnung (gem. Entlohnungsschema) und der Zuteilung des Dienstpostens in vier Fällen eine Abweichung zum Prüfungszeitpunkt (Herbst 2023) festzustellen war.

Eine (in Teilzeit befindliche) Dienstnehmerin, wurde im Dienstposten(verteilungs)plan bis zum Jahr 2022 mit einem Dienstposten der Verwendungsgruppe A – mit einem VZÄ von 0,35 – aufgelistet. Im Dienstposten(verteilungs)plan des Jahres 2023 wurde der ein Dienstposten der Verwendungsgruppe B zugeteilt. Die Entlohnung der Dienstnehmerin erfolgte entsprechend ihrer dienstvertraglichen Regelung auch im Jahr 2023 gemäß der Entlohnungsgruppe a.

Ein weiterer Fall ging auf eine Versetzung einer Vertragsbediensteten in das Referat Stadtbibliothek im Jahr 2018 zurück. Die Vertragsbedienstete wurde seither ebenfalls entsprechend ihrem Dienstvertrag in der Entlohnungsgruppe a entlohnt, wobei der Dienstposten – laut den Recherchen der Kontrollabteilung – seit der Versetzung 2018 im Dienstposten(verteilungs)plan als gehobener Dienst (Verwendungsgruppe B) systematisiert wurde.

Während des Jahres 2023 ist ein weiterer Dienstnehmer in die Stadtbibliothek versetzt worden. Der Dienstposten(verteilungs)plan sah für die besetzte Position die Verwendungsgruppe C vor. Der Dienstnehmer wurde jedoch entsprechend seinem Dienstvertrag in der Entlohnungsgruppe b abgerechnet und ausbezahlt.

Schließlich versah ein weiterer Vertragsbediensteter seinen Dienst in der Stadtbibliothek, der gemäß dem Entlohnungsschema der handwerklichen Verwendung ausbezahlt wird. Sein Dienstposten entspricht der Verwendungsgruppe C. Der langjährige städtische Dienstnehmer ist nunmehr seit Jahr 2018 in der Stadtbibliothek tätig und war zuvor einer städtischen Tochtergesellschaft zugewiesen.

5.2 Internes Organigramm und Aufgabenverteilung

Organigramm

Die Referatsleiterin übermittelte an die Kontrollabteilung eine Funktionsmatrix (mit Aufgaben und Stunden pro Dienstnehmer) der Dienststelle Stadtbibliothek. Die kumulierte Wochenarbeitszeit der Dienstnehmer betrug dabei 897 Wochenstunden (ohne Lehrling). Das seitens der Referatsleitung erstellte – und ebenfalls übermittelte – interne Organigramm stellte sich wie folgt dar:



Zeitressourcen pro Aufgabenbereich – Empfehlung

Der Referatsleitung wurden neben den gesamten Wochenstunden der Referentin (welche u.a. die Dienstpläne erstellt) auch Instandhaltungsarbeiten einzelner Dienstnehmer zugerechnet. Ferner sind Zeiten hier für die Lehrlingsbetreuung von weiteren Dienstnehmern subsumiert. In Summe entfielen somit rd. 10 % der wöchentlichen Arbeitszeit der Belegschaft auf die Referatsleitung.

Die Administration beanspruchte gemäß der Funktionsmatrix rd. 5 % der wöchentlichen Arbeitszeit der Dienstnehmer der Stadtbibliothek, wobei hier die Buchhaltung, das allgemeine Sekretariat sowie die Administration der Veranstaltungen und der Öffentlichkeitsarbeit zusammengefasst wurden.

Die inhaltlichen Teilbereiche des Organigramms teilte sich in die Aufgabengebiete Öffentlichkeitsarbeit, Bibliothekswesen sowie Veranstaltungen und Zielgruppenarbeit auf, für die insgesamt 35 % der wöchentlichen Dienstzeit der Mitarbeiter der Stadtbibliothek eingeplant wurde.

Hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit – die in Summe 5 % der vorgesehenen Wochenarbeitszeit beansprucht – wurde der Kontrollabteilung seitens der Referentin der Stadtbibliothek mitgeteilt, dass vor allem die redaktionelle Betreuung der eigenständigen Homepage einen wichtigen Teil der Öffentlichkeitsarbeit darstellt.

Im Sinne einer sichtbaren Abgrenzung der Öffentlichkeitsarbeit der Stadtbibliothek, sowie einer umfassenden Beschreibung der Tätigkeitsfelder in der städtischen MGO, empfahl die Kontrollabteilung zu prüfen, inwieweit dieser Themenschwerpunkt – der spezifischen Öffentlichkeitsarbeit – beim Aufgabengebiet der Stadtbibliothek in der MGO erfasst bzw. definiert werden sollte.

Im Anhörungsverfahren gab das Referat Stadtbibliothek hierzu an, dass ein Antrag auf Änderung der MGO Besonderer Teil gestellt werde.

Des Weiteren zeichnete sich das Bibliothekswesen für die Bestandspflege und die ansprechende Präsentation der Medien verantwortlich. Womit auch eine gewisse Administration gegeben war, wie bspw. die Bestellungen und die Warenübernahme, die Medienbereitstellung oder das Mahnwesen. Diese Aufgaben wurden mit einer Zeitressource von rd. 21 % der geplanten Wochenarbeitszeit der Dienstnehmer ausgestattet.

Die Veranstaltungen und die Zielgruppenarbeit waren – als weiterer inhaltlicher Teilbereich – mit rd. 9 % der wöchentlich geplanten Gesamtdienstzeit in die sog. Funktionsmatrix eingepflegt worden.

Die restliche Dienstzeit mit einem Ausmaß von rd. 48 % der Belegschaft ging mit dem allgemeinen Informationsdienst einher. Für diesen Dienst waren sämtlichen Dienstnehmern der Stadtbibliothek – außer der Referentin – Stunden ihrer wöchentlichen Arbeitszeit zugeteilt worden.

Der allgemeine Informationsdienst wurde vorrangig an den sog. vier Informationstheken versehen. Diese waren während der Öffnungszeiten – laut Auskunft der Referentin – mit mindestens einer Person besetzt und befanden sich in den unterschiedlichen Bereichen der Bibliothek. Womit auch (teilweise) unterschiedliche Aufgaben verbunden waren.

Beispielsweise konnten (zum Prüfungszeitpunkt) an der Zentralen Informationstheke im Eingangsbereich Medien ausgeliehen und zurückgebracht werden. Alle zurückgebrachten Medien wurden hier vorsortiert, um sie wieder in die Regale einzuräumen. Ferner fand der Zahlungsverkehr ausschließlich an dieser Informationstheke statt.

Dienstzeit in der
Stadtbibliothek gem.
Gleitzzeitordnung

Die Gleitzzeitordnung im Magistrat der Stadt Innsbruck definiert eine Sonderbestimmung für das Referat Stadtbibliothek hinsichtlich der Rahmendienstzeit für den frühestmöglichen Dienstbeginn sowie das spätestmögliche Dienstende wie folgt:

- Montag bis Freitag: 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr oder
- Dienstag bis Samstag: 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Diese Rahmendienstzeit bei der Stadtbibliothek ist wiederum auf die Öffnungszeiten zurückzuführen.

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek zum Zeitpunkt der Einschau

Die im Prüfungszeitraum heranzuziehenden (geltenden) Gleitzeitordnungen legten zudem fest, dass in der Rahmenzeit grundsätzlich keine Überstundenzuschläge weder als Zeitzuschlag noch in Form von Entgelt geleistet werden und auch außerhalb der Rahmenzeit Zuschläge in Form von Entgelt nur über Anordnung des Amtes für Personalwesen möglich sind.

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek wurden mehrmals angepasst. Bspw. wurde die Samstagöffnung laut Auskunft der Referatsleitung der Stadtbibliothek im Jahr 2015 eingeführt und mit der Eröffnung der Stadtbibliothek am aktuellen Standort im Jahr 2018 sind die Öffnungszeiten wochentags bis 19.00 Uhr und samstags bis 17.00 Uhr festgelegt worden.

Nach mehreren coronabedingten Einschnitten (bspw. Lockdowns und weiteren Beschränkungen) hinsichtlich der Öffnungszeiten, sind im September 2021 Zeiten fixiert worden, die auch während der Prüfungseinschau Gültigkeit hatten. Im Detail wurde am Dienstag der Beginn der Öffnungszeit auf 14.00 Uhr (von vorher 10.00 Uhr) verschoben.

Die wöchentlichen Öffnungszeiten beliefen sich auf 44 Wochenstunden verteilt auf 6 Tage wie folgt:

- Montag bis Dienstag: 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- Mittwoch bis Freitag: 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- Samstag: 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Referatsleitung der Stadtbibliothek gab dazu des Weiteren an, dass sich der Dienstagvormittag besonders für Dienstbesprechungen und interne Fortbildungen eignet, da an diesem Tag auch die meisten Mitarbeiter in Teilzeit und jenes Team, welches regelmäßig am Samstag arbeitet, im Haus sind und somit (im Gegensatz zum Montag) Besprechungen und Fortbildungen ohne zusätzliche Mehrstunden für die Mitarbeiter durchgeführt werden können. Da am Vormittag weniger Besucher zu erwarten sind, wurde entschieden am Dienstag die Öffnungszeiten analog zum Montag (u.a. aus Gründen der Kontinuität) festzulegen.

Diensteinteilung

Die Diensteinteilung bei der Stadtbibliothek lag im Verantwortungsbereich der Referentin.

Die Referatsleitung gab hinsichtlich des Informationsdienstes und dessen Zuteilung der jeweiligen Stunden an, dass die hauptsächlich mit der Wochenstundenanzahl der jeweiligen Dienstnehmer, bzw. mit den fachspezifischen Tätigkeiten zusammenhängt.

Ferner wurden die Samstagsdienste grundsätzlich von einem fest eingeteilten Team (Arbeitszeiten: Dienstag – Samstag) bestritten. Im Urlaubsfall oder bei Krankenständen dieses Teams, sind die Dienste von den übrigen Dienstnehmern kompensiert worden.

Die Abgeltung dieser zusätzlichen Dienste (bspw. Samstagdienste oder Dienst nach 20:00 Uhr bei Veranstaltungen) erfolgte laut Angabe der Referentin über Zeitgutschriften.

Allgemeines

Die Entlohnung der Belegschaft der Stadtbibliothek erfolgte im Rahmen der allgemein für die Bediensteten des Stadtmagistrates geltenden Gehaltstafeln. Die Abgeltung von besonderen Erfordernissen, die mit der Aufgabenstellung in diesem Referat einhergingen, wurde mit Hilfe von Zulagen und Nebengebühren (u. a. qualitative und quantitative Mehrleistungen, Aufwandsentschädigung) geregelt.

Überstunden bzw. Zeitgutschriften – Empfehlung

Zusätzliche Dienste wurden fast ausschließlich mit Zeitgutschriften abgegolten und hatten daher gegenüber den ausbezahlten Überstunden ein wesentlich höheres Aufkommen im Prüfungszeitraum gezeigt. Klarerweise sind jedoch ausbezahlte Überstunden sowie Zeitgutschriften ein Teil bzw. eine Form der Entlohnung (bzw. Abgeltung) der städtischen Dienstnehmer und sind sowohl in der Innsbrucker Nebengebührenverordnung als auch im I-VBG geregelt.

Im Jahr 2022 kam nämlich lediglich eine Überstunde (im Jänner) mit einem 100 %-igem Zuschlag zur Auszahlung und konnte inhaltlich der Veranstaltung „Innsbruck liest“ zugeordnet werden. Die Variante des Zeitausgleichs zeigte ein wesentlich höheres Stundenaufkommen. Im Jahr 2022 wurden hier samt den Zuschlägen insgesamt 1.105 Stunden Zeitausgleichanspruch verzeichnet. Die entsprechenden Anordnungen durch die Vorgesetzten der Dienstnehmer in der Stadtbibliothek, lagen der Kontrollabteilung vor.

Die entsprechenden Formulare für die Erfassung der Zeitgutschriften (Lage der Dienstzeit sowie Art der Tätigkeit) wurden von der Kontrollabteilung stichprobenartig eingesehen. Auffallend war hier für die Kontrollabteilung, dass diese zwar im Dienstweg mittels E-Mail weitergeleitet wurden, jedoch ohne Unterfertigung eines Vorgesetzten oder der betroffenen Dienstnehmer.

Lehrlingsbetreuung – Empfehlung

Im Jahr 2014 wurde im Stadtmagistrat u.a. ein Leitfaden für die Ausbildung von Lehrlingen bei der Stadt Innsbruck erstellt. Ohne hier auf sämtliche Punkte dieses Leitfadens einzugehen, hebt die Kontrollabteilung jedoch hervor, dass es u.a. Ziel war, ein „ausgezeichneter Lehrbetrieb“ zu werden und eine fachlich gute Ausbildung zu gewährleisten.

Der Kontrollabteilung lag ein Schriftverkehr vor, aus dem hervorgeht, dass im Feber 2023 in einem Gespräch mit der Gleichbehandlungs- und Lehrlingsbeauftragten der Stadt Innsbruck und dem Bürgermeister der Stadt Innsbruck eine Erhöhung der finanziellen Anerkennung der Lehrlingsausbilder ab 01.09.2023 vereinbart wurde. Demnach wird für die Betreuung eines Lehrlings ein Betrag von brutto € 200,00 und bei zwei Lehrlingen brutto € 300,00 ausbezahlt. Begründet wurde diese Erhöhung damit, dass diese (für einen Lehrling) seit 2014 nie erhöht wurde.

Die Einschau der Kontrollabteilung machte ebenfalls sichtbar, dass die als Nebengebühr bzw. „qualitative Mehrleistung“ definierte Lehrlingsbetreuung im Laufe der Zeit (bzw. seit 2014) nicht (jährlich) valorisiert wurde, wie dies jedoch für die Nebengebühren vorgesehen war. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die qualitative Mehrleistung für die Lehrlingsbetreuung künftig entsprechend der Valorisierung zu erhöhen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung eine künftige Überprüfung der Valorisierung zugesagt.

Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung fest, dass einer Dienstnehmerin im Zeitraum von Juli 2020 bis Oktober 2023 neben der monatlichen Lehrlingsbetreuung irrtümlich eine zusätzliche qualitative Mehrleistungsvergütung (samt Valorisierung) ausbezahlt wurde. Die Kontrollabteilung teilte dies dem Amt für Personalwesen mit, welches daraufhin eine (finanzielle) Rückforderung seitens der Dienstnehmerin veranlasste.

Ergänzend erwähnte die Kontrollabteilung, dass zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau beim Referat Stadtbibliothek ein Lehrling seinen Dienst versah und als Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin gem. Lehrvertrag ausgebildet wurde.

Nebentätigkeit – Empfehlung

Bei der Durchsicht der Prüfungsunterlagen war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass ein Dienstnehmer bzw. Vertragsbediensteter der Stadtbibliothek eine Vergütung für eine Nebentätigkeit erhielt. Die Kontrollabteilung hielt diesbezüglich fest, dass das I-VBG für den Begriff der Nebentätigkeit keine Regelung bzw. Definition vorsieht. Hingegen ist die Begriffsbestimmung der Nebentätigkeit im Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz § 22b Abs. 7 geregelt.

Im vorliegenden Fall, haben die Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass im Zuge der Versetzung dieses Dienstnehmers in die Stadtbibliothek im Juli 2023 diese Form der Auszahlung (somit wird diese 12-mal im Jahr ausbezahlt) gewährt wurde. Aus den Prüfungsunterlagen ging hervor, dass diese Vergütung im Zusammenhang mit dem Beirat der Landeshauptstadt Innsbruck für Menschen mit Behinderung stand. Dieser Behindertenbeirat der Stadt Innsbruck ist als ein unabhängiges, weisungsfreies Gremium festgelegt und hat eine Geschäftsordnung.

Der hier betroffene Dienstnehmer war für den allgemeinen und übergeordneten Problembereich des erwähnten Beirates zuständig und erhielt hierfür eine Auszahlung durch die Stadt Innsbruck.

Gegenüber der Kontrollabteilung gab der Dienstnehmer an, dass die bürokratische Arbeit für den Beirat außerhalb der Dienstzeit für die Stadtbibliothek erfolgte. In der vorherigen Dienststelle hingegen konnte diese Tätigkeit im Rahmen der Dienstzeit verrichtet werden.

Der Zeitaufwand wurde vom Dienstnehmer mit ca. 40 Stunden pro Monat angegeben, wobei dieses Ausmaß von Monat zu Monat variieren kann. Zeitaufzeichnungen bezüglich dieser Tätigkeit im Rahmen des Beirates waren nicht vorhanden.

Die Kontrollabteilung regte das Amt für Personalwesen daher an zu prüfen, inwieweit hier eine quantitative Mehrleistung gem. der Nebengebührenverordnung vorliegt bzw. künftig eine Deckungsprüfung (im Sinne einer Überstundenpauschale) vorzunehmen ist. In diesem Zusammenhang regt die Kontrollabteilung weiters an, eine geeignete Stundenaufzeichnung der Arbeitszeit für den Behindertenbeirat im Falle dieses städtischen Dienstnehmers sicherzustellen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung eine entsprechende Prüfung des Sachverhaltes zugesagt.

Verwendungszulage

In der Stadtbibliothek kam bei einer Dienstnehmerin die sog. Lohnart „Verwendungszulage § 30a“ zur Anwendung, die jedoch auch im Zusammenhang mit einer ursprünglichen Tätigkeit in einer anderen Dienststelle steht und im Jahr 2023 erstmals eine vertragliche Bedingung zum Tragen kam, die von der Kontrollabteilung rechnerisch nachvollzogen wurde.

Ferner wurde mit der Dienstnehmerin schriftlich vereinbart, dass aufgrund einer ursprünglichen Befristung (bzw. eines Teiles) der Verwendungszulage, diese ab 01.10.2022 mit jeder Vorrückung einziehend behandelt wird, bis diese zur Gänze aufgezehrt ist.

Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, dass die erste diesbezügliche Vorrückung mit 01.01.2023 zum Tragen kam und somit die einziehende Behandlung durchzuführen war. Die entsprechende rechnerische Nachschau der Kontrollabteilung ergab keinen Grund zu einer Beanstandung.

Homeoffice

Gemäß den städtischen befristeten Telearbeitsvereinbarungen wurde mit den betroffenen Dienstnehmern im sog. Homeoffice ein Aufwandsersatz (somit als Nebengebühr lt. Nebengebührenverordnung definiert) für die Betriebskosten, Internetprovider, etc. vereinbart. Bei sämtlichen Dienstnehmern – mit denen eine Telearbeitsvereinbarung unterfertigt wurde – ist die im Jahr 2023 erstmalig durchgeführte Valorisierung dieser Aufwandsentschädigung berücksichtigt worden.

Insgesamt wurde diese Aufwandsentschädigung zum Stichtag 01.09.2023 an 14 Dienstnehmer des Referates Stadtbibliothek ausbezahlt. Von den 14 Personen hatten 6 eine Teilzeitvereinbarung.

Die durchaus vermehrte Inanspruchnahme des Homeoffice in der Stadtbibliothek durch die Dienstnehmer, war aus Sicht der Kontrollabteilung nachvollziehbar, zumal die räumliche Ausstattung im Bereich der Administration mit dem großzügigen Platzangebot im Publikumsbereich nicht vergleichbar ist, wie sich die Kontrollabteilung im Rahmen einer Besichtigung überzeugen konnte.

Erholungsurlaub gem. I-VBG – Empfehlung

Die Kontrollabteilung nahm auch eine stichprobenartige Einschau in die Urlaubsaufzeichnungen der Bediensteten vor, wobei hier das Hauptaugenmerk auf das Urlaubsausmaß der einzelnen Dienstnehmer sowie auf Urlaubsvorgriffe gelegt wurde.

Das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß I-VBG beträgt für Vertragsbedienstete in jedem Kalenderjahr bis zum vollendeten 43. Lebensjahr 200 Dienststunden und ab dem vollendeten 43. Lebensjahr 240 Dienststunden. Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist gegeben, wenn das 43. Lebensjahr im Lauf des Kalenderjahres vollendet wird.

Eine Dienstnehmerin wurde im ersten Halbjahr 2023 (in Teilzeit) eingestellt. Daher gebührte das volle (Jahres-)Urlaubsausmaß. Zumal die Dienstnehmerin im Kalenderjahr das 43. Lebensjahr vollendete, betrug der volle Urlaubsanspruch in diesem Jahr 240 Dienststunden bzw. den aliquoten Anteil. Für die Berechnung des Jahresurlaubes bei dieser Dienstnehmerin wurde für den aliquoten (Teilzeit-) Anteil jedoch eine Basis von 200 Dienststunden herangezogen. Im Ergebnis wurde der Dienstnehmerin ein Urlaubsausmaß von 14 Stunden nicht angerechnet.

Die Kontrollabteilung empfahl, der Dienstnehmerin den entsprechenden Urlaubsanspruch zuzuschreiben, wobei eine Umsetzung vom Amt für Personalwesen bereits zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau zugesagt wurde.

Das Amt für Personalwesen informierte hierzu, dass der erhöhte Urlaubsanspruch inzwischen in der Zeiterfassung Berücksichtigung fand. Zusätzlich ist ein entsprechender Nachweis im Zuge des Anhörungsverfahrens bei der Kontrollabteilung eingelangt.

Urlaubsausmaß bei Behinderungsgrad – Empfehlung

Das Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz sieht im § 56 Abs. 2 vor, dass sich abhängig vom Behinderungsgrad das Urlaubsausmaß erhöht. Konkret sind 16 Dienststunden festgelegt, wobei die Erhöhung des Urlaubsausmaßes bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 v.H. auf 32 Dienststunden und bei mindestens 50 v.H. auf 40 Dienststunden steigt. Von beiden Regelungen waren jeweils zwei Dienstnehmer im Referat Stadtbibliothek betroffen.

Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, dass bei drei der aufgezeigten Dienstnehmer ein in diesem Zusammenhang entsprechender Zusatzurlaub eingeräumt wurde. Bei einer Dienstnehmerin wurde der Behinderungsgrad im Lohnverrechnungsprogramm zwar hinterlegt, eine Berücksichtigung des zusätzlichen Urlaubsanspruches von 32 Stunden pro Jahr erfolgte jedoch nicht. Der entsprechende Bescheid vom Sozialministeriumservice war mit 05.07.2021 datiert.

Die Kontrollabteilung empfahl daher dem Amt für Personalwesen, die zusätzlichen Urlaubstunden künftig zu berücksichtigen und ferner auch den entsprechenden Urlaubsanspruch ab dem Jahr 2021 in die Urlaubsaufzeichnungen der Dienstnehmerin einzupflegen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde der Kontrollabteilung seitens des Amtes für Personalwesen ein Nachweis übermittelt, der belegte, dass der oben erwähnte zusätzliche Urlaubsanspruch (seit dem Jahr 2021) nunmehr in der Zeiterfassung erfasst wurde.

6 Kennzahlentabelle BVÖ für das Jahr 2022

Stadt Innsbruck
Mitglied beim BVÖ

Der Büchereiverband Österreichs (BVÖ) ist der Dachverband der Öffentlichen Büchereien Österreichs. Dieser ist als Verein organisiert. Die Stadt Innsbruck ist Mitglied bei diesem Verein.

Mitgliedsbeitrag –
Empfehlung

Der Mitgliedsbeitrag für das prüfungsgegenständliche Jahr 2022 und das Jahr 2023 belief sich auf jeweils € 352,00. Die Kontrollabteilung stellte bei ihrer Prüfung fest, dass der Mitgliedsbeitrag an den BVÖ in der Anordnungsbefugnis des Leiters der MA IV im Unterabschnitt 060000 – Beiträge an Verbände, Vereine oder sonstige Organisationen zur Auszahlung gelangte. Der Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände sieht allerdings vor, im Unterabschnitt 060000 lediglich Beiträge zu verarbeiten, die nicht funktionell – also anhand bestehender Unterabschnitte – zugeordnet werden können.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV – Referat Haushaltswesen und Controlling Überlegungen anzustellen, die Mitgliedsbeiträge künftig funktionell zuzuordnen, wo dies möglich ist. Insbesondere der Mitgliedsbeitrag an den BVÖ wäre nach Einschätzung der Kontrollabteilung budgettär im Unterabschnitt 273010 – Stadtbibliothek abzuwickeln.

Die Fachdienststelle sprach sich in ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme unter Angabe von Begründungen dafür aus, die bislang gepflogene Budgetierungs- und Buchungspraxis beizubehalten.

BVÖ-Kenn-
zahlentabelle

Der BVÖ führte und veröffentlichte eine Vielzahl von Statistiken über Öffentliche Büchereien in Österreich. Diese fußten auf Datenmeldungen der teilnehmenden Bibliotheken, so auch der Stadtbibliothek Innsbruck.

Der BVÖ entwickelte eine Kennzahlentabelle. Im Rahmen dieser BVÖ-Kennzahlentabelle werden 26 Kennzahlen aus den drei Themenfeldern „Ressourcen“, „Angebote“, und „Nutzung“ berechnet. Anhand der Kennzahlentabelle ist auch ein Vergleich mit anderen Öffentlichen Bibliotheken in Österreich möglich.

Die Kontrollabteilung stellte im Bericht die Berechnungs- und Vergleichsergebnisse der BVÖ-Kennzahlentabelle des Jahres 2022 im Detail dar.

Aktive Nutzung
des Kennzahlen-
vergleichs –
Empfehlung

Die Kontrollabteilung hielt fest, dass die Leiterin des Referates Stadtbibliothek die Berechnungen der BVÖ-Kennzahlentabelle des Jahres 2022 (sowie für Vorjahre) auf ausdrückliche Anfrage der Kontrollabteilung bereitstellte. Eine jährliche Berechnung und Auswertung über Initiative des Referates Stadtbibliothek fand nicht statt.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Stadtbibliothek der MA V, die Möglichkeit des Vergleichs mit anderen öffentlichen Bibliotheken aktiv zu nutzen und die BVÖ-Kennzahlentabelle künftig jährlich zu aktualisieren. Diese Vergleichswerte könnten allenfalls auch eine mögliche Grundlage für strategische und/oder operative Weiterentwicklungen der Stadtbibliothek bilden.

In der abgegebenen Stellungnahme sagte das Referat Stadtbibliothek zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung nachzukommen. Zudem wies die Dienststelle darauf hin, dass die Kennzahlentabelle während der Pandemie auf Grund der geringen Vergleichbarkeit zwischen den Bibliotheken nicht geführt worden sei.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 07.03.2024:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 21.03.2024 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)

Zl. Maglbk/62945/KA-PR/1

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung von Teilbereichen
des Referates Stadtbibliothek

Beschluss des Kontrollausschusses vom 07.03.2024:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 21.03.2024 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)